

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 20/6746 –

Externe Beratungsdienstleistungen der aktuellen Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Bereits im ersten halben Jahr nach Amtsantritt der Bundesregierung hat sie für externe Beratungs- und Unterstützungsleistung über eine Viertelmilliarde Euro ausgegeben (Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 20/2254). Gleichzeitig wurde die Bundesverwaltung um 10 000 Stellen vergrößert. Die Berichterstattung über diese Ausgaben an den Haushaltsausschuss ist nach Ansicht der Fragesteller stark lückenhaft, weil nur eingeschränkt berichtet wird. Die Kleine Anfrage zielt auf umfassende Transparenz der Kosten und Leistungen, auf Transparenz bei der Vergabe, der Struktur der Beraterfirmen sowie die verwaltungsseitige Begleitung der externen Beratung und Unterstützung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zur Erhebung der für die Beantwortung der Fragen erforderlichen Angaben war eine Ressortabfrage durchzuführen. Aufgrund der hohen Komplexität der Kleinen Anfrage wurde beim Deutschen Bundestag um eine längerfristige Terminverlängerung zur Beantwortung der Anfrage nachgesucht. Dieser Verlängerungsbitte wurde seitens des Deutschen Bundestages nur eingeschränkt entsprochen.

Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass trotz größtmöglicher Sorgfalt wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit Unsicherheiten bzw. Unschärfen sowie Lücken beim Ergebnis der Ressortabfrage nicht ausgeschlossen werden können und bei der Interpretation der Antworten von einer Heterogenität der Antwortbeiträge der Ressorts ausgegangen werden muss.

Gefragt ist nach „Externen Beratungsdienstleistungen“ seit Amtsantritt der Bundesregierung. Der Amtsantritt der Bundesregierung erfolgte am 8. Dezember 2021. Da die tatsächlichen Zahlungsflüsse wegen des Auseinanderfallens des Beauftragungs- bzw. Zahlungszeitpunkts ganz überwiegend der vorhergehenden Bundesregierung zuzurechnen sein dürften, wurde für die Beantwortung grundsätzlich der Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. April 2023

zugrunde gelegt. Eine anderweitige Betrachtung wurde nur im Einzelfall vorgenommen und dort gesondert ausgewiesen.

Im Übrigen ist die Antwort der Bundesregierung in der Vorbemerkung der Fragesteller nicht richtig zitiert und der als Ausgabe deklarierte Betrag unzutreffend: Im Rahmen der Schriftlichen Frage 12 des Abgeordneten Dr. Dietmar Bartsch auf Bundestagsdrucksache 20/2254 wurden für den Zeitraum vom 8. Dezember 2021 bis zum 31. Mai 2022 Angaben zu der Anzahl der abgeschlossenen Verträge für Beratungs- und Unterstützungsleistungen und das diesbezügliche (maximale) Auftragsvolumen je Ressort (Bundesministerium einschließlich Geschäftsbereich) erbeten. Die gemachten Angaben enthielten ganz überwiegend für den gesamten Ressortkreis ausgehandelte, zum Teil für mehrere Jahre geschlossene Rahmenvereinbarungen, deren Auftragsvolumina nicht mit entsprechenden Ausgaben gleichgesetzt werden können. Tatsächliche Ausgaben entstehen erst, wenn entsprechende Leistungen aus den Rahmenvereinbarungen abgerufen werden.

Zu der in der Vorbemerkung der Fragesteller angesprochenen Vergrößerung der Bundesverwaltung um 10 000 Stellen im ersten halben Jahr nach Amtsantritt der Bundesregierung weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Stellenbestand des Bundes im Haushaltsjahr 2022 um 5 650 Stellen höher als im Haushaltsjahr 2021 (Stand vor dem Regierungswechsel) war. Darin sind neben neuen Stellen auch der Wegfall von Stellen und das Wirksamwerden von kw-Vermerken enthalten. Der größte Teil der dabei neu geschaffenen Stellen wurde für die innere und äußere Sicherheit ausgebracht, schwerpunktmäßig im nachgeordneten Bereich und nicht den Bundesministerien.

1. Welche Definition für externe Beratung legt die Bundesregierung ihren Berichten an den Haushaltsausschuss zugrunde, und wie werden die Maßgaben der Haushaltsausschussdrucksache 19(8)8414 eingehalten?
2. Wie werden „externe Unterstützungsleistungen“ im Beraterbericht aufgeführt?
3. Verwenden alle Ressorts einen einheitlichen Begriff für externe Beratung, und wer kontrolliert innerhalb der Bundesregierung, dass diese Vorgaben eingehalten und alle Kosten für die externe Beratung vollumfänglich in dem Berichtswesen an den Haushaltsausschuss ausgewiesen werden?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Ausgaben für externe Beratungsleistungen (Beraterbericht) existiert seit 2007 und wurde seither kontinuierlich – auch unter Berücksichtigung von Beschlüssen des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA) und Vorschlägen des Bundesrechnungshofs (BRH) – fortentwickelt.

Für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts und damit auch für die ordnungsgemäße Berichterstattung über die jeweiligen Ausgaben für Beratungsleistungen sind gemäß Artikel 65 Satz 2 des Grundgesetzes – GG die Ressorts verantwortlich. Dies betrifft mithin auch die Anwendung der jeweils gültigen Definition für externe Beratungsleistungen. Diese wurde zuletzt am 9. Juni 2021 vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (HA) angepasst und findet seit dem Beraterbericht für das Haushaltsjahr 2020 ressortübergreifend Anwendung. Die weiterentwickelte Definition umfasst auch externe Unterstützungsleistungen, sofern der „beratende Charakter im Vordergrund“ steht (HA-Drucksache 19(8)8703). Die im Beraterbericht dargestellten Ausgaben enthalten somit auch solche für Unterstützungsleistungen.

4. Wie erklärt die Bundesregierung ihre eigenen stark unterschiedlichen Kostenangaben etwa für das Jahr 2020, wo im Bericht an den Haushaltsausschuss auf Haushaltsausschussdrucksache 20(8)3590 neu 172 Mio. Euro angegeben wurden, während in parlamentarischen Anfragen (z. B. des damaligen Abgeordneten Matthias Höhn) 433,5 Mio. Euro genannt werden?

Die Beträge sind in mehrfacher Hinsicht nicht miteinander vergleichbar. Der Beraterbericht für das Haushaltsjahr 2020 basiert auf der weiterentwickelten Definition vom 9. Juni 2021 (vgl. Antwort zu den Fragen 1 bis 3).

Für die Beantwortung der parlamentarischen Fragen des damaligen Abgeordneten Matthias Höhn vom 28. September 2020, 10. Dezember 2020 sowie 23. Februar 2021 war hingegen noch die bis dato gültige Definition zugrunde zu legen.

Unterschiede ergeben sich damit insbesondere mit Blick auf den Umfang der Ausgaben für die externe Unterstützung durch reine Ausführungsleistungen (z. B. im IT-Bereich bei der Entwicklung von IT-(Fach-)Verfahren und zur Bereitstellung von Kapazität).

Hier legt die für den Beraterbericht zugrundeliegende Definition konkrete Bewertungsmaßstäbe fest. Der Wortlaut des damaligen Fragestellers eröffnete hingegen weitreichende Interpretationsspielräume. Infolgedessen erfolgte die Antwort auf einer eher heterogenen und zudem wegen der unterjährig geforderten Auswertungen mit Unsicherheiten behafteten Datengrundlage. Die Bundesregierung hat bei der Beantwortung explizit darauf hingewiesen.

5. Welche ressortübergreifenden Vorgaben zur Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen gibt es (bitte einzeln auflisten)?

Die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts liegt gemäß Artikel 65 Satz 2 GG in der Verantwortung der Ressorts, die damit für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben (wie z. B. Prüfung der Notwendigkeit von Ausgaben nach § 6 der Bundeshaushaltsordnung – BHO und Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO) Sorge tragen. Dem Ressortprinzip unterliegt auch die Umsetzung von Vorgaben des Haushaltsausschusses (Maßgabebeschluss zum Abbau der externen Beratungsleistungen; HA-Drucksache 19(8)8293), des RPA sowie des BRH. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erlässt gemäß § 5 BHO Vorschriften zur vorläufigen und endgültigen Haushaltsführung. Soweit ein ressortübergreifender Informations- oder Regelungsbedarf besteht, werden entsprechende Regelungen zur einheitlichen Verfahrensweise wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Erfassung der Ausgaben für externe Beratungsleistungen im Rahmen des jährlichen Haushaltsführungsroundschreibens geregelt (z. B. Formatvorgaben im Zusammenhang mit der Erstellung des Beraterberichts bzw. der ressortspezifischen Einzelberichte) oder anlassbezogene Rundschreiben veröffentlicht (z. B. Rundschreiben zur Anwendung der überarbeiteten Definition des HA vom 17. Juni 2021; 19(8)8703).

6. Welche ressortspezifischen Vorgaben gibt es zur Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen (bitte einzeln und getrennt nach Ressorts auflisten)?
10. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bis jetzt ergriffen, um entsprechend dem Maßgabebeschluss auf Haushaltsausschussdrucksache 19(8)8293 die Ausgaben für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen substanziell zu senken (bitte ressortscharf darstellen, welche Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig ergriffen wurden bzw. geplant sind sowie deren Umsetzungsstand)?

Die Fragen 6 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Der Haushaltsausschuss hatte in der Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2021 die Bundesregierung aufgefordert Maßnahmen zu ergreifen, um den Einsatz von externen Beratern und externen Unterstützungskräften substantiell zu senken und bis zum 30. Juni 2021 einen Bericht vorzulegen, in dem jedes Ressort für seinen Bereich einen konkreten Maßnahmenkatalog und Abbaupfad darlegt (HA-Drucksache 19(8)8293). Es wird auf den entsprechenden Bericht der Bundesregierung (HA-Drucksache 19(8)8882) verwiesen.

Die Ressorts haben zu ihren damaligen Einzelberichten teilweise Ergänzungen und Aktualisierungen vorgenommen. Diese sind in der Anlage 1* zusammengefasst.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) weist darauf hin, dass der Ressortbereich Bau zu dem Zeitpunkt des Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses am 27. November 2020 beim damaligen Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angegliedert war.

7. Wie oft wurden Leistungskriterien für die Zuschlagserteilung bei Ausschreibungen im Nachhinein verändert, ohne dass die Bieter davon Kenntnis erhalten haben?

Es ist vergaberechtlich nicht zulässig, nachträgliche Änderungen vorzunehmen. Gemäß der Ressortabfrage sind keine derartigen Fälle bekannt.

8. Wie hoch waren die Kosten für externe Beratung und Unterstützung seit Amtsantritt dieser Bundesregierung (bitte die Kosten für jedes Ressort getrennt nach „Beratung“ und „Unterstützung“ angeben)?

Eine Beantwortung ist nicht möglich, da derzeit keine gesicherte Datenbasis vorliegt und eine solche auch nicht fristgerecht in der gebotenen Qualität erstellt werden kann. Die nachgefragten Informationen werden nachgereicht.

Hinsichtlich der Aufforderung zu einer getrennten Angabe von Unterstützungsleistungen ist anzumerken, dass eine Trennung nicht darstellbar ist, da jede Beratung zugleich auch eine Unterstützung darstellt. Per Definition werden die sogenannten Unterstützungsleistungen mit Beratungscharakter den Beratungsleistungen gleichgesetzt. Eine getrennte Darstellung ist daher sachfremd und stellt keinen Transparenzgewinn dar.

Wie Frage 4 impliziert, hat die Bundesregierung in der Vergangenheit Anfragen zu externer Beratung auf der Grundlage der jeweils dazu erforderlichen und ad hoc angeforderten Zulieferungen der Ressorts stets beantwortet mit Hinweisen

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/7556 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

dazu, dass die zugrunde gelegten Daten mit kurzer Frist händisch erhoben werden mussten und daher potentiell mit hoher Fehleranfälligkeit behaftet sein können. Die vielfältigen Reaktionen und Nachfragen haben jedoch gezeigt, dass dieses Vorgehen nicht länger zweckmäßig ist. Statt der beabsichtigten Transparenz kam es im Ergebnis zu Irritationen, weil Angaben uneingeschränkt verwendet und öffentlich kommuniziert wurden, ohne dass die Hinweise hinsichtlich der eingeschränkten Belastbarkeit angemessen berücksichtigt wurden.

Um der Bedeutung des Parlamentarischen Fragerechts angemessen Rechnung tragen zu können und die gebotene Transparenz herzustellen, sollten die Möglichkeiten von Fehlinterpretationen auf ein Minimum begrenzt werden. Letztlich belastbare und qualitätsgesicherte Angaben liegen nach aller inzwischen gesammelten Erfahrung erst mit den Meldungen der Ressorts für den jeweiligen sog. Beraterbericht bzw. die Unterrichtung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter zu den jeweiligen Berichterstattergesprächen vor bzw. konnten im Rahmen der Fristsetzung zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage nicht ermittelt werden. Die Meldungen im Rahmen des sog. Beraterberichts sind das Ergebnis eines vorgeplanten und sich über mehrere Ebenen und Monate erstreckenden Abfrage- und Meldeverfahrens, das auf der Basis der parlamentarischen Beschlüsse im Rahmen der Ressorthoheit nach Artikel 65 Satz 2 GG und ressortspezifisch ausgestaltet ist. Dabei wird neben Anwendungs- und Auslegungsfragen auch Plausibilisierungen (z. B. bei ressortübergreifenden Sachverhalten) und Korrekturen, die sich erst mit zeitlichem Verzug zum abgelaufenen Haushaltsjahr ergeben können, Rechnung getragen.

Auch die für das Haushaltsjahr 2022 erbetenen Angaben liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor, sondern werden derzeit erst im Rahmen der Vorbereitung des umfänglichen jährlichen Berichts an den Haushaltsausschuss für die Berichterstattergespräche zum Haushaltsentwurf 2024 (im Herbst 2023) zusammengetragen, ausgewertet und dann übermittelt. Entsprechendes gilt für die Angaben zum Haushaltsjahr 2023, welche mit dem Haushaltsentwurf 2025 (im Herbst 2024) vorzulegen sind.

9. Welche Beträge wurden seit Amtsantritt dieser Bundesregierung insgesamt an externe Beratung und Unterstützung gezahlt
 - a) im Bereich IT,
 - b) im Bereich Controlling,
 - c) im Bereich Rechtsberatung,
 - d) welche Beträge davon gingen an Inhouse-Gesellschaften,
 - e) welche Beträge davon gingen an Drei-Partner-Modelle,
 - f) welche Beträge davon gingen an andere Externe?

Die Frage 9 knüpft inhaltlich an Frage 8 an und sieht eine weitere Differenzierung der Gesamtkosten nach verschiedenen Unterkriterien vor. Diese Frage kann daher nicht vor Frage 8 beantwortet werden. Datenstrukturen für diese weitere Differenzierung liegen im Übrigen nicht vor. Die Frage kann erst zum Zeitpunkt der Erstellung/Übersendung des sogenannten Beraterberichtes 2022 in Form einer Ergänzung des Berichts entsprechend beantwortet werden.

11. Welcher Mehrwert resultiert aus den Ausgaben für externe Beratung und Unterstützung, obwohl die amtierende Bundesregierung rund 10 000 neue Stellen geschaffen hat?

Zu der tatsächlichen Anzahl der zusätzlich geschaffenen Stellen und den dabei gebildeten politischen Schwerpunkten wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Voraussetzungen für den Einsatz externer Beratungsleistungen unterscheiden sich von denjenigen, die einen dauerhaften Personalbedarf begründen. Externe Berater werden grundsätzlich bei Projekten in Bereichen eingesetzt, die besonderes Spezialwissen voraussetzen, welches nicht ständig gefordert wird. Eine Beauftragung erfolgt nur, wenn der Einsatz Externer sich als wirtschaftlichste Alternative darstellt.

Eine substantielle Aussage zu der pauschalen Frage nach „dem Mehrwert“ ist vor dem Hintergrund der Vielgestaltigkeit von Beratungsleistungen in dieser allgemeinen und undifferenzierten Form nicht methodisch belastbar möglich (vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 19/27865)

12. Wie viele und welche IT-Projekte, bei denen externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen wurden, wurden nicht zu Ende geführt (bitte bezogen auf jedes Projekt konkret die Ursache für den Projektstopp darlegen)?

Die Antwort ist der Tabelle in Anlage 2* zu entnehmen.

13. Wie oft und in welchen Projekten kam es zu verzögerter Bereitstellung von Softwareleistungen, bei denen externe Beratung und Unterstützung involviert waren?
Wie oft führte das zu weiterer Beratungsleistung (bitte bezogen auf jedes Projekt darlegen, in welchem Umfang Mehrausgaben entstanden sind)?

Die Antwort ist der Tabelle in Anlage 3* zu entnehmen.

14. Welche Regeln gelten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bei Eigenleistungen, welche bei Fremdleistungen?
Wie wird diese Frage bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geprüft?

Es gibt keine unterschiedlichen Regelungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) bei Eigen- oder Fremdleistungen. Im Gegenteil – WU sind nach § 7 Absatz 2 BHO für alle finanzwirksamen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind von der fachlich zuständigen Stelle immer ergebnisoffen und einzelfallabhängig durchzuführen. Das bedeutet, dass das Ziel der finanzwirksamen Maßnahme den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet. Es sind zunächst alle denkbaren Lösungsmöglichkeiten herauszuarbeiten, die zur Zielerreichung in Frage kommen und sodann die relevanten Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf ihre monetären und ggf. auch nicht-monetären Aspekte zu untersuchen, um die wirtschaftlichste Lösung zu finden (Vergleich der Lösungsmöglichkeiten).

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) zu § 7 BHO regeln das Nähere. Eine Konkretisierung, insbesondere zu den Methoden (zum Verfahren bei WU) erfolgt durch die Arbeitsanleitung Einführung in WU (Anhang zur VV-BHO, siehe VV Nummer 2.3 zu § 7 BHO).

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/7556 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

15. Welche Inhouse-Gesellschaften in Mehrheitsbeteiligung des Bundes stehen der Bundesregierung zur Verfügung?
- Welche Inhouse-Gesellschaften in Minderheitsbeteiligung des Bundes stehen der Bundesregierung zur Verfügung?
 - Welche Beratungsschwerpunkte haben diese Gesellschaften jeweils, und wie viele festangestellte Mitarbeiter, und wie viele Honorarkräfte?
Wie war der Mitarbeiteraufwuchs dieser Gesellschaften seit Amtsantritt der Bundesregierung (Vergleich 2021 zu April 2023)?

Die Fragen 15 bis 15b werden gemeinsam beantwortet.

Die Unternehmen mit Beteiligung des Bundes werden jährlich im frei verfügbaren Beteiligungsbericht des Bundes dargelegt. Der Beteiligungsbericht 2022 ist unter www.bundesfinanzministerium.de/beteiligungsbericht abrufbar.

Ausweislich des Beteiligungsberichtes 2022 und den jeweiligen Unternehmensgegenständen der dortigen Unternehmen sind im Sinne der Fragestellungen im Wesentlichen folgende Unternehmen zu benennen:

BwConsulting GmbH (Mehrheitsbeteiligung),

DigitalService GmbH des Bundes (Mehrheitsbeteiligung),

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (Minderheitsbeteiligung).

Unternehmenskennzahlen, Unternehmensgegenstand und damit Beratungsschwerpunkt sowie Mitarbeiterzahl (Stichtag 31. Dezember 2021) können dem Beteiligungsbericht 2022 entnommen werden.

Zum Stichtag 1. April 2023 war in den Unternehmen folgende Mitarbeiterzahl beschäftigt:

BwConsulting GmbH	190
DigitalService GmbH des Bundes	118
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH	798

- Wie veränderte sich die Anzahl der Aufträge der Bundesregierung an diese Gesellschaften seit Amtsantritt dieser Bundesregierung?

Zur Herstellung einer Vergleichbarkeit der Beauftragungen wurden hier nur die beiden Gesamtjahre 2021 (Amtsantritt neue Bundesregierung 8. Dezember 2021) und 2022 gegenübergestellt.

Unternehmen	2021	2022
BwConsulting GmbH	38	41
DigitalService GmbH des Bundes	6	12
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH	119	153

- Nach welchen Kriterien kommen Inhouse-Gesellschaften bei der Beratung zum Zug?

Die vom Auftraggeber benötigte Leistung muss durch die Inhouse-Gesellschaft inhaltlich erbracht werden können. Die Vergabe von Beratungsaufträgen erfolgt, wie bei jeder anderen Vergabe, nach Wirtschaftlichkeitskriterien. Es gilt der haushaltsrechtliche Wirtschaftlichkeitsgrundsatz (§ 7 BHO).

- e) Wie viele Aufträge erhielt jede dieser Inhouse-Gesellschaften – nach Bundesministerien aufgeschlüsselt –, und wie hoch war das Auftragsvolumen an jede dieser Inhouse-Gesellschaften seit Amtsantritt der Bundesregierung?

Mit der BwConsulting GmbH besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Bundesministerium der Verteidigung als einzigem Kunden, aus dem heraus jährlich Einzelbeauftragungen erfolgen. Im Jahr 2022 erfolgten 41 Einzelbeauftragungen und im laufenden Jahr 2023 bisher 30 Einzelbeauftragungen. Auftragsvolumina können für die BwConsulting GmbH nicht beziffert werden, da für die BwConsulting GmbH ein nicht-synallagmatischer Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen wurde, bei dem der BwConsulting GmbH keine bepreisten Einzelaufträge erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Beauftragungen der BwConsulting GmbH überwiegend beratenden Charakter haben.

Die DigitalService GmbH des Bundes erhielt folgende Aufträge:

Epl./Ressort	Aufträge	Volumen (netto) in Euro
06 BMI	4	6.957.312
07 BMJ	7	5.965.947
08 ITZ Bund (zu BMF)	1	3.657.226
12 BMDV	1	35.320
15 BMG	1	454.600

Für die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH erfolgten Beauftragungen durch:

Epl./Ressort	Aufträge	Volumen (netto) in Euro
0410-0413 BK-Amt	2	451.530
0452 BKM	1	117.760
05 AA	9	1.220.213
06 BMI	49	73.617.124
08 BMF	74	30.121.805
09 BMWK	9	1.118.326
10 BMEL	19	7.439.654
11 BMAS	7	5.635.520
12 BMDV	19	10.409.443
15 BMG	6	1.535.628
16 BMUV	10	796.600
17 BMFSFJ	6	2.181.200
23 BMZ	2	434.926
25 BMWSB	11	4.362.465
30 BMBF	6	2.148.640

Im Sinne der allgemein gehaltenen Fragestellung können in den von der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH ermittelten Aufträgen auch solche enthalten sein, die nicht der Definition des Beraterberichts zuzuordnen sind (z. B. für reine Verwaltungstätigkeiten).

- f) Wie viele Mitarbeiter aus den Bundesministerien sind seit Oktober 2021 zu den Beratungsunternehmen in Mehrheits- und Minderheitsbeteiligung des Bundes gewechselt?

Bei der Bw Consulting GmbH gab es keine Wechsel. Zur DigitalService GmbH des Bundes und zur PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH wechselte jeweils eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aus einem Bundesministerium.

- g) Wie viele Unterauftragnehmer gab es bei wie vielen Inhouse-Verträgen?

Die BwConsulting GmbH hat im Betrachtungszeitraum keine Unterauftragnehmer beauftragt. Bei der DigitalService GmbH des Bundes gab es zehn und bei der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH 64 Beauftragungen von Unterauftragnehmern

- h) Welche Regelungen für Unterauftragnehmer gibt es?

Gemäß § 3 Absatz 7 und 8 des Geschäftsbesorgungsvertrages kann die BwConsulting GmbH im Einzelfall zur Leistungserbringung ihrerseits externe Unterauftragnehmer beauftragen, wenn dies für die ordnungsgemäße Leistungserbringung notwendig ist. Notwendig ist die Unterbeauftragung nur im Rahmen des Projektbedarfs und im Rahmen spezifischer Fachfragen, für welche die Beauftragte keine eigene Expertise vorhält oder diese Expertise zeitlich kurzfristig nicht verfügbar ist. Die Unterbeauftragung soll dabei 2 Prozent der gesamten Leistungserbringung der Beauftragten (Gesamtkosten zzgl. Gewinnaufschlag) nicht überschreiten. Über eine voraussichtlich darüberhinausgehende Unterbeauftragung ist die Auftraggeberin vorab in Textform zu informieren. Bei der Unterbeauftragung hat die Beauftragte die Auflagen zur begleitenden Vergaberechtskontrolle durch den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zu befolgen, da die BwConsulting GmbH als öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt und als solcher verpflichtet ist, die gesetzlichen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten.

Die DigitalService GmbH des Bundes vergibt ihre Unteraufträge im Unterschwellenvergabebereich nach internen Beschaffungsrichtlinien und im Oberschwellenbereich nach der Vergabeverordnung.

Unterhalb der maßgeblichen EU-Schwellenwerte kommen bei PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH mangels ausdrücklicher Rechtsgrundlage (bundes-)haushaltsrechtliche Regelungen oder die Unterschwellenvergabeordnung nicht zur Anwendung. Die Unterauftragsvergabe erfolgt in diesem Bereich auf Grundlage der internen Vergaberichtlinie, die sich insbesondere dem Vergaberecht und den darin enthaltenen Grundsätzen (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit) verpflichtet. Hiernach sind grundsätzlich mindestens drei geeignete und in regelmäßigen Abständen wechselnde Unternehmen zwecks Abgabe eines Angebotes anzuschreiben. Bei der Beauftragung sind zudem u. a. die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die interne Compliance und Antikorruptionsrichtlinie zu beachten.

Oberhalb der maßgeblichen EU-Schwellenwerte werden Unteraufträge unter Anwendung der Regelungen des Vergaberechts (GWB, VgV, VOB) europaweit ausgeschrieben.

- i) Wie wurden Inhouse-Berater an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung beteiligt?

In welchen Fällen wurden diese Berater anschließend mit der Durchführung des Auftrags betraut?

Bei der BwConsulting GmbH und bei der DigitalService GmbH des Bundes gab es bislang keine eigenständig durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Bei der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH erfolgten fünf Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

- j) Sind Inhouse-Geschäfte mit dem europäischen Vergaberecht vereinbar, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Auftragserteilung an Inhouse-Gesellschaften ist ausdrücklich in § 108 GWB geregelt. Diese Regelung basiert auf Artikel 12 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Februar 2014.

- k) Wie wurde die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission in diese Konstruktion eingebunden?

Die in der Antwort zu Frage 15j erwähnte EU-Richtlinie ist nach den durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AUEV) vorgesehenen Rechtsetzungsverfahren erlassen worden. Dies bedeutet, dass die EU-Kommission das Rechtsetzungsverfahren seinerzeit durch die Vorlage des Richtlinienentwurfs eingeleitet hat.

16. Wie werden die Partner für das Drei-Partner-Modell ausgewählt?

Die Auswahl der Dienstleister (in der Anfrage als „Partner“ bezeichnet) für das 3-Partner-Modell erfolgt über thematische Ausschreibungen und Vergabeverfahren über das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

- a) Welche Beratungsschwerpunkte haben die Partner im Drei-Partner-Modell jeweils, und wie viele Mitarbeiter?

Die Beratungsschwerpunkte ergeben sich aus den im 3-Partner-Modell im Einsatz befindlichen Rahmenverträgen:

- Einzelprojektmanagement,
- Projektmanagement für sicherheitsrelevante Projekte,
- Groß- und Multiprojektmanagement mit IT-Schwerpunkt,
- Groß- und Multiprojektmanagement ohne IT-Schwerpunkt,
- Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu Organisationsberatung,
- Organisations- und Prozessberatung: Schwerpunkt Organisation,
- Organisations- und Prozessberatung: Schwerpunkt Prozessberatung,
- Steuerungs- und Führungsinstrumente,
- Vorgangsbearbeitungssystem, Dokumentenmanagementsystem, E-Akte,
- IT-Strategie und IT-Management: IT-Strategie,
- IT-Strategie und IT-Management: IT-Konsolidierung Bund,
- IT-Strategie und IT-Management: E-Government-Strategie,
- Top-Management Ministerien- und Behördenstrategie: Schwerpunkt Beratung zu strategisch-planerischen Fragestellungen,
- Top-Management Ministerien- und Behördenstrategie: Schwerpunkt Beratung zu strategisch-operativen Fragestellungen.

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Dienstleister ist nicht bekannt.

- b) Gibt es Unterauftragnehmer bei der Beratung nach dem Drei-Partner-Modell?

Wie viele waren es, und mit welchem Finanzvolumen?

Kumuliert über alle im 3-Partner-Modell im Einsatz befindlichen Rahmenvereinbarungen gibt es 118 Unterauftragnehmer. Das Finanzvolumen ist nicht gesondert für die Unterauftragnehmer auswertbar.

- c) Wie wurden Partner nach dem Drei-Partner-Modell an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung beteiligt?

In welchen Fällen wurden diese Partner anschließend mit der Durchführung des Auftrags betraut?

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung muss im Vorfeld einer Beauftragung unabhängig vom Partner (Dienstleister) durch den Bedarfsträger erfolgen. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist nicht Bestandteil des 3-Partner-Modell-Prozesses.

Da die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unabhängig von potentiell zu beauftragenden Partnern (Dienstleistern) erfolgt, ist eine Aussage hierzu nicht möglich.

17. Welchen durchschnittlichen Stundensatz hat die Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt für externe Beratung und Unterstützung bezahlt?

Wie hoch ist jeweils der höchste Betrag, wie hoch ist jeweils der niedrigste Betrag?

Die Beantwortung der Fragen 17 bis 21 erforderte eine umfangreiche und damit zeitintensive Recherche und Auswertung sowie anschließende koordinierende Zusammenstellung und Abstimmung von Daten im Rahmen einer umfassenden Ressortabfrage. Dabei wurde die Definition des Haushaltsausschusses gemäß HA-Drucksache 19(8)8703 zugrunde gelegt.

Nach den Angaben verschiedener Ressorts lässt sich der Stundensatz in einigen Fällen nicht genau bestimmen, da die Arbeitszeit entweder als Tagessatz, als Einheit oder projektbezogen abgerechnet wurde. Tagessätze wurden teilweise auf einer 8-Stundenbasis umgerechnet.

Der durchschnittliche Stundensatz wurde als arithmetisches Mittel auf Basis der Ressortabfrage ermittelt und ist, wie eingangs erwähnt, mit Unsicherheiten behaftet. Der durchschnittliche Stundensatz beträgt demnach 156,93 Euro. Der höchste, in einem Einzelfall gezahlte Stundensatz kann nicht genannt werden, da hier direkt auf den Auftragnehmer geschlossen werden kann und eine Einwilligung zur Veröffentlichung nicht vorliegt. Er liegt in einem mittleren dreistelligen Bereich. Der niedrigste Stundensatz beträgt 21,25 Euro.

18. In welchem Bundesministerium wurde jeweils der höchste Betrag bezahlt?

Wie erfolgte jeweils die Vergabe dieses Auftrags?

Der höchste Stundensatz wurde im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) bezahlt. Die Vergabe im Unterschwellenbereich wurde nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 i. V. m. § 50 UVGO im Wettbewerb ausgeschrieben. Die bezuschlagte Kanzlei hatte dabei das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Der erhöhte Stundensatz begründet sich im Vertragsgegenstand, da hier sehr komplexe gesellschaftsrechtliche Fragen nach Luxemburger Recht in Abstimmung

mit deutschem Gesellschaftsrecht zu bearbeiten waren, die hochspezialisierte Rechtskenntnisse erforderten.

19. Wie hoch ist der durchschnittliche Stundensatz, den die Bundesministerien jeweils für eine Inhouse-Beratungsstunde bezahlt haben?

Wie hoch ist jeweils der höchste Betrag, wie hoch ist jeweils der niedrigste Betrag?

Der durchschnittliche Stundensatz wurde als arithmetisches Mittel auf Basis der Ressortabfrage ermittelt und ist, wie eingangs erwähnt, mit Unsicherheiten behaftet. Der durchschnittliche Stundensatz für eine Inhouse-Beratungsstunde beträgt 94,10 Euro. Dabei beträgt der höchste Stundensatz 325,00 Euro und der niedrigste Stundensatz beträgt 45,00 Euro.

20. Wie hoch ist der durchschnittliche Stundensatz für Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach dem Drei-Partner-Modell?

Wie hoch ist jeweils der höchste Betrag, wie hoch ist jeweils der niedrigste Betrag?

Das BMI hat das Bundesverwaltungsamt (BVA) im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für das 3-Partner-Modell um Auswertung des vorhandenen Datenbestandes gebeten. Danach wurden alle Preisstufen sämtlicher laufender Verträge im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. April 2023 ausgewertet. Bei den im 3-Partner-Modell zugrunde liegenden Rahmenvereinbarungen erfolgt die Beauftragung nach Tagessätzen. Zur Beantwortung der Frage wurden aus diesen Tagessätzen unter Zugrundelegung eines 8-Stunden-Tages Stundensätze ermittelt. Danach ergaben sich die nachfolgend dargestellten Werte:

- Durchschnittlicher Stundensatz: 137,08 Euro,
- Höchster Betrag: 272,21 Euro,
- Niedrigster Betrag: 38,08 Euro.

21. Wie viele Beratungsstunden externer Berater und Unterstützer kamen im Jahr 2021 und wie viele im Jahr 2022 zusammen, nachdem nahezu alle externen Berater und Unterstützer nach Stundensätzen bezahlt werden?

Wie viele bis zum 31. März 2023?

Wie in den Vorbemerkungen dargestellt, wurden für das Jahr 2021 keine Daten erhoben. Entgegen der in der Frage unterstellten Annahme basiert die Vertragsgestaltung nicht in allen Fällen auf der Vereinbarung von Stundensätzen. Oft werden Festpreise (Pauschalpreis) oder Tagessätze vereinbart (vgl. Antwort zu Frage 17). Auch unter der Einbeziehung der Kalkulationsgrundlagen lässt sich somit keine verlässliche Summe der Beratungsstunden bilden. Die folgenden Angaben wurden demnach auf einer heterogenen Basis erhoben und sind mit Unsicherheiten behaftet. Für das Jahr 2022 ergaben sich gemäß der Ressortabfrage 642 226 Beratungsstunden. Im Jahr 2023 (bis zum 31. März 2023) fielen 186 214 Beratungsstunden an.

22. Wie viele Verträge über Beratungs- und Unterstützungsleistungen wurden seit Amtsantritt der Bundesregierung im Bereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat nicht ausgeschrieben?

Das BMI geht davon aus, dass mit der Frage nach nicht ausgeschrieben Verträgen vergaberechtlich zulässige Verträge gemeint sind, die beispielsweise wegen einschlägiger Ausnahmevorschriften (§ 8 Absatz 4 UVgO; § 14 Absatz 4 VgV Verhandlungsvergabe/-verfahren ohne Teilnahmewettbewerb) nicht im Wettbewerb zu vergeben sind.

Im BMI wurden im fraglichen Zeitraum folgende Anzahl von Verträgen ohne Ausschreibung vergeben:

- drei Vergaben gemäß § 107 GWB,
- fünf Inhouse-Vergaben gemäß 108 GWB,
- sieben Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 8 Absatz 4 UVgO.

- a) Welche Preis-Leistungs-Kriterien gibt es für diese Verträge?

Das BMI geht davon aus, dass hier die Zuschlagskriterien gem. § 127 GWB, § 58 VgV bzw. § 43 UVgO gemeint sind, anhand derer die Wirtschaftlichkeit eines Angebots ermittelt wird. Berücksichtigt werden können hier neben dem Preis auch qualitative, umweltbezogene, sicherheitsbezogene oder soziale Aspekte.

- b) Wie hat sich das Bundesministerium des Innern und für Heimat versichert, angemessene Preise zu bezahlen?

Einheitliche Standards bei einer den gesetzlichen Anforderungen zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots entsprechenden Angebotswertung werden über die Hausanordnung „Beschaffungsmaßnahmen des BMI“ sowie dazugehöriger Anlage garantiert (Anlagen 4* und 4a*). Darüber hinaus gelten die in § 7 BHO und den Begleitvorschriften benannten Vorgaben zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit.

- c) Wer sind die größten Vertragsnehmer ausgeschriebener und nichtausgeschriebener Vertragsleistungen?

Diese Frage korrespondiert mit den Fragen 8 und 9. Auf die Antworten wird verwiesen. Die Frage wird im Zusammenhang mit der Erstellung des Beraterberichts zu gegebener Zeit beantwortet.

- d) Wie versichert sich das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dass die Kriterien zur Vergabe an externe Berater jeweils eingehalten wurden?

Das BMI geht davon aus, dass auch hier die Zuschlagskriterien (siehe Frage 22a) gemeint sind. Hinsichtlich der hier geltenden Standards wird auf die Antwort zu Frage 22b verwiesen. Speziell für die Beschaffung von externen Beratungsleistungen gelten darüber hinaus für die Bedarfsträger im BMI besonders weitreichende und eingehende Prüfungs- und Dokumentationsanforderungen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/7556 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- e) Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesregierung sind mit dem Monitoring der Beraterverträge im Bereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat befasst?

Der Vertragsschluss erfolgt in der Regel in den fachlich zuständigen Organisationseinheiten, wo auch das Monitoring erfolgt. Eine gesonderte Zuständigkeit ausschließlich für das Monitoring der Verträge gibt es im BMI und seinem Geschäftsbereich nicht, so dass eine Erhebung dieser Daten nicht möglich ist.

- f) Welches Monitoring der Verträge gibt es?

Das Monitoring des Ausschöpfungsstandes von Verträgen obliegt, falls nicht abweichend zusätzlich zwischen Bedarfsträger und Vergabestelle vereinbart, im Regelfall dem Beschaffungsamt des BMI als zentralem Beschaffungsdienstleister. Das Monitoring von Verträgen, die vergaberechtlich zulässig nicht ausgeschrieben werden mussten, erfolgt durch die Bedarfsträger in eigener Zuständigkeit.

- g) Welche Evaluierung der Beraterverträge gibt es, und welche Kriterien werden dabei zugrunde gelegt?

Im Rahmen der Portfolioplanung für Beraterverträge werden durch die relevanten Stakeholder vor Neuauflage von Rahmenvereinbarungen die laufenden Verträge im Hinblick auf deren Auslastung und den thematischen Zuschnitt analysiert. Hierzu werden direkte Rückmeldungen der Bedarfsträger und projektbezogene Kundenzufriedenheitsbefragungen des 3-Partner-Modells hinzugezogen. Es gilt dabei stets ein den Anforderungen der Bedarfsträger entsprechendes Portfolio marktadäquater Verträge bereitzustellen. Die Evaluierung von Verträgen, die vergaberechtlich zulässig nicht ausgeschrieben werden mussten, erfolgt durch die Bedarfsträger in eigener Zuständigkeit.

- h) Welche Fortschritte in Sachen Digitalisierung hat es durch die Beratungsleistung gegeben?

Im Berichtszeitraum wurden Beratungsleistungen des Beratungs- und Evaluierungszentrums für Künstliche Intelligenz (BEKI) in Anspruch genommen. Diese haben zu Fortschritten bei der konzeptuellen Entwicklung des BEKI und der Vorbereitung der Umsetzung des BEKI beigetragen.

Zweck des BEKI ist es, die öffentliche Verwaltung für den kompetenten und verantwortungsvollen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) weiter zu erüchtigen. Das BEKI beabsichtigt dabei, die öffentliche Verwaltung auf rechtlicher, ethischer und technischer Ebene hinsichtlich der verantwortungsvollen Nutzung von KI zu beraten, die Vernetzung des öffentlichen Sektors weiter zu optimieren und zu koordinieren und den Kompetenzaufbau für die öffentliche Verwaltung zu unterstützen.

Darüber hinaus ist aufgrund des minimalen Anteils der tatsächlichen Beratungsleistungen im Vergleich zu Unterstützungsleistungen eine Fortschrittmessung in Sachen Digitalisierung durch die Beratungsleistung nicht ermittelbar. Ein Monokausalzusammenhang zwischen Beratungsleistung und dem unbestimmten Begriff des Fortschritts in Sachen Digitalisierung wird nicht gesehen.

23. Wie viele Verträge über Beratungs- und Unterstützungsleistungen wurden seit Amtsantritt der Bundesregierung im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung nicht ausgeschrieben?
- Welche Preis-Leistungs-Kriterien gibt es für diese Verträge?
 - Wie hat sich das Bundesministerium der Verteidigung versichert, angemessene Preise zu bezahlen?
 - Wer sind die größten Vertragsnehmer ausgeschriebener und nichtausgeschriebener Vertragsleistungen?

Die Fragen 23 bis 23c werden gemeinsam beantwortet.

Im Betrachtungszeitraum erfolgte eine neue Auftragsvergabe. Diese Leistung wurde im Wettbewerb vergeben. Vertragsnehmer der im fraglichen Zeitraum beauftragten Leistung ist die Gesellschaft Linklaters LLP.

- Wie versichert sich das Bundesministerium der Verteidigung, dass die Kriterien zur Vergabe an externe Berater jeweils eingehalten wurden?

Die Einhaltung der vergaberechtlichen Anforderungen an die Auftragsvergaben des BMVg sowie seines nachgeordneten Bereichs wird durch regelmäßige stichprobenartige Prüfungen im Rahmen der Fachaufsicht über die Vergabestellen sichergestellt. Dieser vergaberechtlichen Fachaufsicht unterliegen neben den Auftragsvergaben aus dem Rüstungs-, Infrastruktur- und weiteren Bereichen auch die Vergaben im Bereich der Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesregierung sind mit dem Monitoring der Beraterverträge im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung befasst?

Im BMVg sind vier Mitarbeitende anteilig unter anderem mit dem Monitoring von Vereinbarungen zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den gesamten Geschäftsbereich befasst.

- Welches Monitoring der Verträge gibt es?

Im BMVg werden die Beraterverträge über die gesamte Vertragslaufzeit erfasst und die Zahlungen hierzu fließen in den jährlichen Bericht an den HHA ein.

- Welche Evaluierung der Beraterverträge gibt es, und welche Kriterien werden dabei zugrunde gelegt?

Sowohl in der Planungsphase, aber auch als begleitende oder abschließende Erfolgskontrolle werden Maßnahmen im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) nach den in der BHO und Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur BHO (VV-BHO) festgelegten Kriterien durchgeführt.

- Welche Fortschritte in Sachen Digitalisierung hat es durch die Beratungsleistung gegeben?

Im Betrachtungszeitraum wurden im Geschäftsbereich des BMVg keine Beratungsleistungen mit fachlichem Schwerpunkt Digitalisierung erbracht.

24. Wie viele Beratungskosten entfielen auf die Betriebskonsolidierung Bund (BKB) und die Dienstekonsolidierung Bund (DKB) seit Amtsantritt der Bundesregierung (bitte im Rahmen der Beantwortung getrennt darstellen)?

Auf die BKB entfielen seit Amtsantritt der Bundesregierung insgesamt 22 102 957 Euro an Ausgaben für externe Beratung.

Die im Rahmen der DKB erfolgten Beauftragungen haben einen umsetzenden Charakter und unterfallen damit nicht der Definition des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zu Beratungsleistungen. Die Beantwortung der Fragen 24a, 24d und 24e entfällt insoweit.

- a) Welche Fortschritte bei der Betriebskonsolidierung und der Dienstekonsolidierung wurden mithilfe dieser Beratungen erzielt?

Die aktuellen Projektstände und Fortschritte der BKB sind nur mit Hilfe der externen Unterstützung erreicht worden.

- b) Welche Fortschritte hat es durch die Beratungsleistung in Sachen Digitalisierung der Steuerverwaltung sowie der Bundesfinanzverwaltung (Kapitel 08 13 und Kapitel 08 15) gegeben?

Durch die Beratungsleistung konnte die Zollverwaltung gerade auch im Rahmen der Digitalisierung wesentliche Erfolge verzeichnen. So wurde unter Einsatz modernster Technologien in den zurückliegenden Jahren unter anderem ein Zoll-Portal (www.zoll-portal.de/) geschaffen, wo über moderne und sichere Service-Konten steuerbar, die vielfältigen Steuer- und Verwaltungsleistungen des Zolls für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft bereitstehen. Ebenso finden aufgrund von Beratungsleistungen auch immer mehr smarte Applikationen Anwendung – wie bspw. die in der Zollverwaltung etablierten Chatbots (www.zoll.de/DE/Kontakt/Auskunft_Chatbot/auskunft_chatbot_nod_e.html).

Darüber hinaus wurde ein effizientes und wirksames Multiprojektmanagement geschaffen. Ebenso wurde ein Innovationsmanagement aufgebaut, welches Impulsgeber für die agile, zielorientierte und zukunftsweisende Umsetzung fachlicher Innovationsbedarfe im Rahmen der Digitalisierung ist. Durch die Nutzung von Beratungsleistung ist sichergestellt, dass die Zollverwaltung kurzfristig entsprechende Expertise für die schnelle und zielorientierte Umsetzung von Digitalisierungslösungen erhält.

Durch den Einsatz von externer Beratung gelang es dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zum 13. Juni 2023 sein neues modernes Onlineportal live zu schalten. Zentral bei der Entwicklung des neuen Portals ist die intuitive und nutzerfreundliche Gestaltung zur Beantragung von Leistungen und zur Bearbeitung von Anträgen: Vorgänge können komplett digital durchgeführt werden, inklusive der Einreichung von Unterlagen und der Übermittlung von Bescheiden. Die Beantragung von Leistungen und die Kommunikation mit dem BZSt wird somit schneller und unkomplizierter. Mit dem neuen Portal werden zudem einige Leistungen nach dem OZG erstmalig digital angeboten, weitere folgen im Laufe des Jahres. Beim Ausfüllen der Formulare unterstützt der BZSt eigene Chatbot VIOLA. Externe Berater helfen zudem beim Redesign der IdNr.-Datenbank und bei der Umsetzung der W-IdNr. Die dort vergebenen zentralen Ordnungskriterien sind Grundvoraussetzung für die Registermodernisierung und Grundlage zu Umsetzung von „once only“.

- c) Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit dem Monitoring der Beraterverträge im Bereich des Bundesministeriums der Finanzen befasst?

Für den Bereich des BMF und dessen Geschäftsbereich sind insgesamt 68 Beschäftigte zeitanteilig mit dem Monitoring der Verträge befasst.

- d) Welches Monitoring der Verträge gibt es?

Im Bereich des BMF erfolgt ein laufendes Monitoring der Beratungsverträge. Hierbei werden u. a. Einzelabrufe nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers freigegeben. Des Weiteren werden Tabellen zur Übersicht der Einzelmaßnahmen, Kosten, Stundenaufwände und Rechnungsprüfung verwendet. Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel werden regelmäßig über das System „HI-CO“ kontrolliert. Darüber hinaus erfolgt bei der Rechnungsbearbeitung immer die Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit mittels Vier-Augen-Prinzip. Zum Monitoring der Verträge gehören auch die Einhaltung der Leistungszeiträume der Verträge und des Kontingentes, die Preisstufen der Berater, Angaben aus den Rechnungen zur Rechnungsabwicklung, Übersicht über den Berateinsatz, Übersicht des Leistungsgegenstandes, Angabe der geschlossenen Aufträge und der Angabe aus welchem Rahmenvertrag der Abruf erfolgte. Die Planung, Überwachung und Steuerung der Auftragsressourcen und der Leistungserbringung, sowie die Darstellung der Projektsituation in Form von Projektstatusberichten mit dafür vorgegebenen Werkzeugen (iSAR) sind ebenfalls Teil des Monitorings. Dabei werden bei Bedarf auch Beratungsverträge, in der Regel durch Abrufe aus Rahmenverträgen, abgeschlossen. Das Monitoring der Beraterverträge findet aufgrund der Darstellung im Rahmen der Projekt-tätigkeit durch die Projektleitung (AKZ) statt.

- e) Welche Evaluierung der Beraterverträge gibt es, und welche Kriterien werden dabei zugrunde gelegt?

Im BMF wird nach Abschluss der Laufzeit eines Beratungsvertrages grundsätzlich eine Evaluierung durchgeführt. Diese umfasst eine Abfrage bei den Nutzenden von Beratungsmaßnahmen anhand verschiedener Kriterien (z. B. Terminverfügbarkeit/Erreichbarkeit, Qualität der erbrachten Leistungen, individuelle Lösungsmöglichkeiten, weitere Anregungen für zukünftige Maßnahmen etc.). Bei der Evaluierung wird auch geprüft, ob das Endprodukt in der erwünschten Qualität erarbeitet wurde und ob das Vertragsziel in der vereinbarten Zeit und mit der im Vertrag festgelegten Auftragssumme erreicht werden konnte. Ein weiterer Aspekt betrifft das Beraterteam und die Frage, ob dieses in vertraglich festgelegter Anzahl und mit der entsprechenden Expertise über die gesamte Vertragslaufzeit zur Verfügung stand. Am Ende der Maßnahme findet häufig ein Abschlussgespräch zur Evaluierung der Zusammenarbeit mit dem Beraterteam statt.

- f) Welche Beratungskosten entstanden bislang durch die Gründung eines Bundesfinanzkriminalamts?

Die effektive Bekämpfung von Finanzkriminalität ist für die Bundesregierung von hoher Priorität und Dringlichkeit. Der Arbeitstitel „Bundesfinanzkriminalamt“ umschreibt eine Abteilung in dem zu errichtenden Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF), für dessen Errichtung im BMF unter maximaler Nutzung eigenen Personals ein übergreifendes Projekt eingerichtet wurde. Eine getrennte Ausweisung der Kosten für Beratungsdienstleistungen bzgl. einzelner Abteilungen der neuzugründenden Behörde ist nicht möglich. Im Zusammenhang mit dem Aufbau des Bundesamtes zur Bekämpfung von

Finanzkriminalität sind insgesamt Beratungskosten in Höhe von 576 894,14 Euro entstanden.

- g) Welche Beratungskosten entstanden seit Amtsantritt der Bundesregierung für IT-Vorhaben, welche durch das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen betreut werden?

Hierfür sind seit Amtsantritt der Bundesregierung Ausgaben in Höhe von rund 24 635 000 Euro entstanden.

25. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit dem Monitoring der Beraterverträge im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit befasst?
- a) Welches Monitoring der Verträge gibt es?
- b) Welche Evaluierung der Beraterverträge gibt es, und welche Kriterien werden dabei zugrunde gelegt?

Die Fragen 25 bis 25b werden gemeinsam beantwortet.

Ein inhaltliches Monitoring sowie die Evaluierung der Projekte erfolgen dezentral durch die jeweiligen Bedarfsträgereinheiten, die die Beratungsleistungen in Anspruch nehmen. Die Festlegung von Kriterien ist dabei individuell von dem jeweiligen Beratervertrag abhängig. Ergänzend nimmt die Zentrale Vergabestelle des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), in der zurzeit fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten, quantitatives Monitoring der Beraterverträge und der damit einhergehenden Kosten vor.

26. Welche Beratungsleistungen wurden seit Amtsantritt der Bundesregierung für Maßnahmen des Bundes nach § 65 BHO (Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen) eingeholt, und welche Kosten entstanden dadurch?

Die Angaben sind der Tabelle in Anlage 5* zu entnehmen.

27. Welche Behörden, Organe mit Bundesbeteiligung und Stiftungen mit Bundesbeteiligung haben Zugriff auf das Kaufhaus des Bundes?

Die Behörden, Organe mit Bundesbeteiligung und Stiftungen mit Bundesbeteiligung, die Zugriff auf das Kaufhaus des Bundes haben, können der beigefügten Tabelle entnommen werden (Anlage 6*).

28. Wie viele Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb gab es durch Pandemie-bedingte Verfahrensänderungen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass hier die vergaberechtlichen Erleichterungen angesprochen sind, die für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie eingeführt wurden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/7556 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Das damalige BMWi hatte während der Pandemie folgende Dokumente zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen während des Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen:

Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus,

Verbindliche Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie. Diese Handlungsleitlinien betreffen die Auftragsvergabe unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB und traten am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Auf EU-Ebene gab es eine entsprechende Mitteilung der Europäischen Kommission (ABl. der EU C 108I vom 1. April 2020).

Ab 1. Januar 2022 gab es keine Vergaben mehr, die nach diesen Handlungsleitlinien durchgeführt wurden.

29. Welche bundeseigenen Beratungsunternehmen hat der Bund seit Amtsantritt dieser Bundesregierung errichtet bzw. plant er, einzurichten?

Seit Amtsantritt der Bundesregierung wurden keine Bundesunternehmen im Sinne der Fragestellungen der Kleinen Anfrage gegründet. Auch liegen keine Anträge nach § 65 BHO ans BMF zur Gründung von Inhouse-Beratungsunternehmen aus dem Ressortkreis vor.

Zusammenfassung der Beiträge der Ressorts zu den Fragen 6 und 10

Der Haushaltsausschuss hatte in der Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2021 die Bundesregierung aufgefordert Maßnahmen zu ergreifen, um den Einsatz von externen Beratern und externen Unterstützungskräften substantiell zu senken und bis zum 30. Juni 2021 einen Bericht vorzulegen, in dem jedes Ressort für seinen Bereich einen konkreten Maßnahmenkatalog und Abbaupfad darlegt (Ausschussdrucksache 19(8)8293). Das BMF hat einen entsprechenden Bericht vorgelegt (Ausschussdrucksache 19(8)8882).

Einzelplan 04 (Kap. 0410-0413) BK - Amt:

Externe Beratung wird im Bundeskanzleramt sparsam und in geringem Umfang eingesetzt. Eine Inanspruchnahme erfolgt projektbezogen und zeitlich befristet. Im Haushaltsjahr 2022 handelte es sich um einmalige und zeitlich befristete Maßnahmen, schwerpunktmäßig für den Bereich der Allianz für Transformation über die Rahmenverträge im 3Partner-Modell des BVA. Auch im Haushaltsjahr 2023 besteht voraussichtlich ein punktueller Bedarf für externe Beratung. Dieser wird u.a. in den Maßnahmen der Allianz für Transformation und dem Aufbau des Datenlabors begründet liegen.

Einzelplan 04 (Kap. 0432) BPA:

Es gilt das allgemeine Vergaberecht. Weitere Vorgaben existieren im BPA nicht, da das Haus nicht am Gesetzgebungsprozess beteiligt ist.

Einzelplan 04 (Kap. 0452) BKM:

Der Umfang an externer Beratung, den die BKM und ihr Geschäftsbereich beauftragen, ist im bundesweiten Vergleich sehr gering.

Die BKM bedient sich primär der Expertise im Haus und greift nach Möglichkeit auf Rahmenverträge mit dem oder über das Bundesverwaltungsamt zurück. Sofern doch weitere Fachkenntnis notwendig ist und von außen eingeholt wird, erfolgt eine intensive und kritische Auswahl der externen Berater und Dienstleister. BKM prüft die Marktlage präzise, umfassend und vergleichend. Die Anforderungen an die externen Beratungsleistungen werden zu Beginn schriftlich festgelegt und das Vergaberecht beachtet.

Aktuell wird die E-Akte bei der BKM eingeführt, wodurch ein vermehrter Bedarf an externer Beratungsleistung notwendig war und ist. Darüber hinaus wurde vermehrt Rechtsberatung zur Vorbereitung sowie Einführung des Kulturpasses in Anspruch genommen.

Auch unsere Geschäftsbereichsbehörden werden noch einmal explizit aufgefordert, noch restriktiver bei der Einbeziehung externer Beratung und Unterstützungsleistungen zu

verfahren und ebenfalls auf bestehende Rahmenverträge zurückzugreifen. Durch die Transformation des BStU mit dem BArch im Juni 2021 werden weitere Synergien erwartet. Angesichts des bereits jetzt sehr niedrigen Niveaus und von Prozessen wie die Einführung der E-Akte, die sachgerecht vorbereitet werden müssen, sind dem Abbau externer Beratungsleistungen indes Grenzen gesetzt.

Einzelplan 05 AA:

Das Auswärtige Amt senkt weiterhin gemäß Vorgabe des Haushaltsausschusses (HHA) die Kosten externer Beratung und Unterstützungskräfte. Die gültige Definition dieser Kosten findet uneingeschränkte Anwendung.

Die Absenkung erfolgte dabei durch Kürzung des jeweiligen Ausgabeplafonds um 5% (2021 und 2022) bzw. 3% (2023).

Externe Beratung und Unterstützung werden weiterhin nur nach strikter Prüfung der Erforderlichkeit beauftragt. Überlegungen der Wirtschaftlichkeit spielen hierbei eine herausgehobene Rolle.

Gleichzeitig weist das Auswärtige Amt darauf hin, dass es auch vor dem Hintergrund der linearen Stellenkürzungen auf externe Beratung und Unterstützung nicht vollständig verzichten kann und die Kosten voraussichtlich auf dem aktuellen Niveau verbleiben.

Einzelplan 06 BMI:

Vorbemerkung:

Grundlage der Darstellung in der Vorbemerkung waren die in der Beantwortung der Schriftlichen Frage 5/470 des Herrn MdB Bartsch vom 31.05.2022 (BT-Drs. 20/2254, Frage 12) gemachten Angaben. Mit der Fragestellung wurde für den relevanten Zeitraum (08.12.2021 bis 31.10.22) die Angabe der Anzahl der abgeschlossenen Verträge für Beratungs- und Unterstützungsleistungen und das diesbezügliche (maximale) Auftragsvolumen je Ressort (Ministerium einschließlich Geschäftsbereich) erbeten. Für das Ressort BMI wurden 80 Verträge mit einem Gesamtauftragsvolumen von ca. 237,5 Mio. Euro gemeldet. Diese Meldung umfasste die Zahlen zu den durch das Beschaffungsamt des BMI geschlossenen Rahmenvereinbarungen mit einem Auftragsvolumen von ca. 200,5 Mio. Euro, die das Beschaffungsamt des BMI als zentrale Beschaffungsstelle für den gesamten Ressortkreis abschließt. Diese Zahlen können folglich nicht dem BMI im Sinne eines eigenen Bedarfs zugerechnet werden und sie beschreiben zudem ein maximal zulässiges Gesamtauftragsvolumen aller Einzelabrufe aus den für mehrere Jahre geschlossenen Rahmenvereinbarungen und können daher auch nicht – wie hier unzutreffend geschehen – als Ausgaben verstanden werden. Entsprechende Klarstellungen sind aufgrund von Presseanfragen und Nachfragen aus dem parlamentarischen Raum im Nachgang zur Beantwortung der Schriftlichen Frage 5/470 im Jahr 2022 erfolgt.

Der Haushaltsausschuss hatte in der Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2021 die Bundesregierung aufgefordert Maßnahmen zu ergreifen, um den Einsatz von externen

Beratern und externen Unterstützungskräften substantiell zu senken und bis zum 30. Juni 2021 einen Bericht vorzulegen, in dem jedes Ressort für seinen Bereich einen konkreten Maßnahmenkatalog und Abbaupfad darlegt (Ausschussdrucksache 19(8)8293). Das BMI hat zum 18. Mai 2021 einen entsprechenden Bericht vorgelegt, in dem insgesamt 14 Maßnahmen definiert wurden, die kurz- bis langfristig zu einer verbesserten Steuerung externer Berater und einer nachhaltigen Senkung des externen Beraterbedarfs führen sollten. Aktuell ergibt sich für die 14 Maßnahmen des Maßgabebeschlusses das nachfolgende Bild:

Maßnahmentitel	Umsetzungshorizont	Status
Erstellung einer Handreichung zur Auswahl der passenden Vertragsform beim Einsatz externer Berater im BMI und GB	kurzfristig	abgeschlossen
Festlegung der Entscheidungskompetenz des 3PM im BVA	kurzfristig	abgeschlossen
Optimierung von Haushaltsvermerken, die im Rahmen der Beauftragungen externer Berater und Unterstützungskräfte zu erstellen sind	kurzfristig	abgeschlossen
Erarbeitung von Richtlinien für Projekte und die Beratersteuerung im BMI und GB	mittelfristig	Durchführung
Etablierung der Dach-Arbeitgebermarke Bund	mittelfristig	Durchführung
Konzeption von Leitlinien, um Großprojekte im nachgeordneten Bereich durchzuführen	mittelfristig	Durchführung
Passgenauere Ausschreibungen und Rahmenverträge	mittelfristig	Durchführung
Systematische Analyse und Optimierung des Beauftragungsprozesses	mittelfristig	Planung
Implementierung eines übergreifenden Systems für das Management von Projekt- und Programmdateien	langfristig	Initialisierung
Schulung von Projektmanagementfähigkeiten	mittelfristig	Initialisierung
Aufbau einer Übersicht zu (Projekt-)Liefergegenständen	langfristig	In Vorbereitung
Erstellung einer „Skill-Matrix“ zu Fähigkeiten bzgl. Projektarbeit und Digitalisierung zur effizienten und zielgerechten Steuerung des Personaleinsatzes in Projekten	langfristig	In Vorbereitung
Stärkung der Projektplanung, -steuerung und -durchführung im Verantwortungsbereich des BfIT	langfristig	In Vorbereitung
Aufbau eines hausinternen Wissensmanagements zur Nutzung von Ergebnissen aus durch Externe unterstützten Projekten	langfristig	In Vorbereitung

Einzelplan 07 BMJ:

Die Beauftragung von externer Beratung im Bereich des BMJ erfolgt regelmäßig nur einzelfallbezogen und in Bezug auf ganz konkrete Bedarfe, die mit der allgemeinen Aufbauorganisation nicht bewältigt werden können. In diesem Rahmen werden externe Dienstleisterinnen und Dienstleister im Einzelplan 07 insbesondere in den Bereichen beauftragt, in denen es schlicht unwirtschaftlich wäre, dauerhaft Stellen zu schaffen und spezifisches Know-how aufzubauen, weil es sich um nur punktuell bis unregelmäßig anfallende Aufgaben handelt.

BMJ prüft weiterhin geplante Aufträge für externe Beratungen einzelfallbezogen hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit und behält in diesem Rahmen auch das vom

Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorgegebene Ziel im Blick, die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen zu verringern.

Einzelplan 08 BMF:

Das BMF hat Regelungen verbindlich vorgegeben, die vom gesamten Geschäftsbereich vor Vertragsschluss sowie beim Einsatz Externer zu beachten sind:

- Die im Gutachten des Beauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) vom November 2006 genannten „Handlungsnotwendigkeiten beim Einsatz externer Berater“ sind einzuhalten. Hierzu zählen z. B. eine genaue Beschreibung des Problems und des Ziels, die Dokumentation des gesamten Verfahrens und die abschließende Erfolgskontrolle.
- Den Fachreferaten, die externe Beratung in Anspruch nehmen möchten, werden im Intranet des BMF umfassende Informationen (u.a. „Handreichung zum wirtschaftlichen Einsatz von externen Beratern“, Formular „Projektbeschreibung“ sowie als Hintergrundinformation eine „Check-Liste notwendiger Schritte zur Vorbereitung und Begleitung externer Beratungsaufträge in der Bundesverwaltung“) zur Verfügung gestellt, um unter anderem die Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit sowie die Ziele und den Umfang des Beratereinsatzes zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.
- Zusätzlich sind im IT-Bereich die „Empfehlungen zur Inanspruchnahme von externen Unterstützungsleistungen durch Bundesbehörden im IT-Bereich“ des Bundes zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden vor allem im IT-Bereich verstärkt interne Expertise und Kapazitäten aufgebaut, um den Bedarf an externer Beratung zu senken. Dies betrifft insbesondere den frühzeitigen Auf- und Ausbau eigener Fachkompetenz in den im Aufgabenumfang stark wachsenden Zukunftsthemen, wie z. B. Künstliche Intelligenz, IT-Innovationen oder digitale Lösungen. Des Weiteren wird durch eine generelle Stärkung der Strukturen die Fähigkeit verbessert, auch bei einer Vielzahl kurzfristiger Umsetzungserfordernisse diese vermehrt mit internen Ressourcen bewältigen zu können.

Einzelplan 09 BMWK:

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Auswirkungen und Folgen des Ukraine-Krieges, der daraus folgenden Sicherung der Gasversorgung in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bewältigung der Energie- und Klimakrise seitens des BMWK sehr kurzfristig externe ad-hoc Expertisen und Dienstleistungen von privatwirtschaftlichen Beratungsunternehmen und Rechtsanwaltskanzleien notwendig waren und in Teilen bisweilen weiterhin notwendig sind.

Das BMWK ist trotz dieser Rahmenumstände dem Leitgedanken verpflichtet geblieben, dass „Externe Berater“ (nach Definition des HHA vom 9. Juni 2023) grundsätzlich nur bei Projekten in Bereichen hinzugezogen werden, die besonderes Spezialwissen voraussetzen, welches nicht ständig abgefordert wird. Eine Beauftragung erfolgte und erfolgt somit nur, wenn der Einsatz „Externer Berater“ sich als wirtschaftlichste Alternative darstellt sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

BMWK wird an der Notwendigkeit des Einsatzes von „Externen Beratungen“ im BMWK und seinem Geschäftsbereich weiterhin einen strengen Maßstab anlegen. Dabei wird kontinuierlich und in einer einzelfallbezogenen Prüfung jede Maßnahme auf Ihre haushaltsrechtliche Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterzogen sowie in einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dokumentiert, um den Beschlüssen des Haushaltsausschusses zu entsprechen. Bei der Inanspruchnahme von „Externen Beratungen“ wird regelmäßig auch geprüft, ob es zu einem ressourcenschonenden Einsatz von Haushaltsmitteln durch In-House-Vergaben oder der Nutzung von vorhandenen Rahmenverträgen kommen kann.

Das BMWK hat auf seinen Intranetseiten Hinweise zur Wirtschaftlichkeit nach § 7 BHO veröffentlicht und weist in seinem jährlichen Rundschreiben zur Haushaltsführung auf die Einhaltung dieser, die Beachtung von vergaberechtlichen Bestimmungen und das BMF-Rundschreiben zur Haushaltsführung Ziffer 1.8. „Externe Beratungsleistungen“ hin.

Einzelplan 10 BMEL:

Das BMEL und sein Geschäftsbereich beauftragen externe Beratungsleistungen nur dann, wenn die Erkenntnisse nicht auf anderem Wege gewonnen werden können. Externer Fachverstand wird nur dann in Anspruch genommen, wenn das Ministerium oder seine nachgeordneten Behörden nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse oder Kapazitäten verfügen oder z. B. bei Evaluationen die Beauftragung eines unabhängigen Dritten geboten ist.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BMEL und seines Geschäftsbereiches hat sich nach den Regelungen der BHO zu Notwendigkeit sowie Wirtschaftlichkeit- und Sparsamkeit zu richten (§§ 6 und 7 BHO).

Alle Beauftragungen werden einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 7 BHO unterzogen, um ein wirtschaftliches und sparsames Verwaltungshandeln zu gewährleisten.

Besondere ressortspezifische Vorgaben zur Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen gibt es nicht und sind auch nicht geplant.

Einzelplan 11 BMAS:

Gegenüber den Aussagen des BMAS beziehend auf den Maßgabebeschluss 19/8293 (Stand Juni 2021) hat es seitdem keine weiteren Aktualisierungen / Überarbeitungen gegeben. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden sämtliche Verträge über die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen durch den/die Leiter/in der Unterabteilung Haushalt freigegeben. Die Inanspruchnahme externer Beratung erfolgt (ausschließlich) in den Fällen, in denen eigene Expertise, Erfahrung, Kompetenz, technisches Verständnis und Weiteres im BMAS nicht vorhanden ist bzw. nicht anderweitig wirtschaftlich beschafft werden kann.

Einzelplan 12 BMDV:

In seinem Einzelbericht über einen Maßnahmenkatalog und Abbaupfad entsprechend des Maßgabebeschlusses auf HHA-Drucksache 19(8)8293 stellte das BMDV u. a. dar, dass die dem Einzelplan 12 im Beraterbericht für das Haushaltsjahr 2019 zuzuordnenden Ausgaben im Wesentlichen auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen in vom Ressort zu verantwortenden komplexen und einzigartigen Projekten entfielen. In diesem Zusammenhang wurde im Hinblick auf etwaiges Einsparpotential herausgestellt, dass mit dem Abschluss bzw. dem Fortschritt in den verschiedenen Projekten die Senkung des Beratungsbedarfs und damit verbunden der Ausgaben einhergeht. Dementsprechend konnten insbesondere durch den Abschluss bzw. die Beendigung der Großprojekte wie die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung und die Infrastrukturabgabe sowie die Neuausrichtung der LKW-Maut die Ausgaben aus dem Einzelplan 12 seit dem Haushaltsjahr 2019 deutlich reduziert werden.

Haushaltsjahr 2019: 87 Fälle zu insgesamt 48,7 Mio. Euro

Haushaltsjahr 2020: 79 Fälle zu insgesamt 15,2 Mio. Euro

Haushaltsjahr 2021: 72 Fälle zu insgesamt 14,5 Mio. Euro

Der Einsatz externer Berater ist mitunter bei Projekten in Bereichen erforderlich, die besonderes Spezialwissen voraussetzen, welches nicht fortwährend, sondern nur für kurze Zeit gefordert wird. Das BMDV hat für die im Vorfeld der Beauftragungen durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ergänzende Hinweise für die Handlungsalternative „externe Beratungsleistungen“ herausgegeben. Diese berücksichtigen die besonders betonenswerten Aspekte der einschlägigen Prüffeststellungen und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes und geben den Bedarfsträgern im BMDV komprimierte Hinweise zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Darüber hinaus wird die Steuerung künftiger Bedarfsdeckungen durch die zwischenzeitlich im BMDV getroffene Vorgabe

unterstützt, im Rahmen der Beauftragung externer Beratungsleistungen zwingend die Sts-Ebene zu beteiligen.

Einzelplan 14 BMVg:

Die Inanspruchnahme externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen ist für den Geschäftsbereich des BMVg in der Allgemeinen Regelung A-1670/2 „Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ geregelt. Darin sind neben der Begriffsdefinition insbesondere die Voraussetzungen (u.a. Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit) und das einzuhaltende Verfahren für die Inanspruchnahme dieser Leistungen vorgegeben.

Im Zuge der Arbeit des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages als 1. Untersuchungsausschuss (UA) sowie aus einschlägigen Maßnahmen im Zuge der zurückliegenden BRH-Prüfungen mit Themenbezug wurden weitere Einzelmaßnahmen abgeleitet. Dies betrifft unter anderem z.B. beispielsweise die Bündelung aller Beschaffungen auf Ebene des BMVg in einer zentralen Beschaffungsstelle sowie die Implementierung einer juristischen Fachgruppe im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) zur Prüfung der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme der Beratungsleistungen veranlasst.

Einzelplan 15 BMG:

Es wird verwiesen auf den Bericht der Bundesregierung an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages aufgrund des Maßgabebeschlusses 19/8293 (Stand Juni 2021).

Die dort für das BMG beschriebenen Vorgaben bestehen weiterhin und befinden sich weiterhin in Umsetzung. Auch in den Haushaltsführungs Rundschreiben 2022 und 2023 für den Einzelplan 15 hat der BfD auf den Beschluss des Haushaltsausschusses hingewiesen und darum gebeten, von der Inanspruchnahme externer Beratung soweit wie möglich abzusehen. Die Ausgaben des BMG für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen wurden im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2020 bereits um mehr als 57 % reduziert.

Einzelplan 16 BMUV:

Auf die Antwort des BMUV auf den Maßgabebeschluss 19/8293 (Stand Juni 2021) wird verwiesen. Es besteht insoweit kein Aktualisierungs- oder Ergänzungsbedarf.

Einzelplan 17 BMFSFJ:

BMFSFJ ist bezüglich der Inanspruchnahme externer Beratungs- und Unterstützungsleistung sensibilisiert. Entsprechende Dienstleistungen werden nur dann in Anspruch genommen,

wenn die notwendige Expertise im BMFSFJ nicht vorhanden ist und die Inanspruchnahme externer Beratungs- und Unterstützungsleistung die wirtschaftlichste Alternative darstellt. In Einzelfällen ist nur hierdurch die erforderliche Handlungsfähigkeit des BMFSFJ sichergestellt.

Bei Kernaufgaben der Verwaltung, wie dem eigenständigen Formulieren von Regelungsentwürfen, der federführenden Bearbeitung von Stellungnahmen oder der Erstellung von Vorlagen für die Leitung des BMFSFJ, erfolgt keine Aufgabenübertragung an externe Berater. Ein konkreter Maßnahmenkatalog bzw. ein konkreter Abbaupfad ist vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Ausgaben für Beratungsleistungen in den letzten Jahren konstant niedrig waren, nicht darstellbar. Der Anteil des BMFSFJ an den Gesamtausgaben der Bundesregierung für externe Beratung liegt regelmäßig unterhalb der 1-Prozent-Marke.

Einzelplan 23 BMZ:

Wir verweisen auf die Haushaltsausschussdrucksache 19(8)8882. Das BMZ wägt weiterhin regelmäßig ab, inwieweit sich die Gesamtkosten durch zusätzliches eigenes Personal wesentlich senken lassen.

Einzelplan 25 BMWSB:

Vor der etwaigen Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen erfolgt regelmäßig eine umfassende Prüfung. Hierbei werden insbesondere folgende Fragen beantwortet:

Aus welchen Gründen ist der Einsatz externer Beratungs-/Unterstützungsleistung notwendig?

Welche konkreten Aufgaben sind von der Beratungs-/Unterstützungsleistung genau umfasst?

Mit welchen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Entscheidungs-, Steuerungs-, Strategie- und Kontrollhoheit beim Leistungsempfänger verbleibt?

Warum kann das Vorhaben nicht mit den im Ressort verfügbaren Ressourcen durchgeführt werden?

Rechtfertigt das Ergebnis einer durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung den Einsatz externer Leistungserbringer?

Stehen die erforderlichen Haushaltsmittel in ausreichende Höhe zur Verfügung?

Welches Vergabeverfahren ist vorzusehen? Welche konkret darzulegenden besonderen Umstände liegen vor, falls von einer vorgegebenen Vergabeart abgesehen werden soll?

Einzelplan 30 BMBF:

Im BMBF findet das Instrument „externe Beratung“ selten und maßvoll Anwendung. Externer Sachverstand wird beauftragt, wenn die zur Bewältigung einer Aufgabe benötigte fachliche und/ oder technische Expertisen/ Ressourcen/ Qualifikationen innerhalb des Ministeriums selbst nicht zur Verfügung stehen oder nur mit unverhältnismäßig hohem Mehraufwand erbracht werden können und somit die Beauftragung Dritter sowohl notwendig ist, als auch die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Einzelplan 32 Bundesschuld:

Keine Änderung des Sachstands seit dem Bericht aufgrund des Maßgabebeschlusses 19/8293 (von Juni 2021).

Im Epl. 32, Bundesschuld, treten externe Beratungsleistungen im wesentlichen anlassbezogen in Einzelfällen und nicht systematisch wiederkehrend auf. Die jährlichen Fallzahlen sind sehr gering, im niedrigen einstelligen Bereich. Ein quantitativer Abbaupfad kann nicht benannt werden und käme einem vollständigen Verzicht gleich. Dies kann für Epl. 32 nicht zugesichert werden. Es wird auch zukünftig regelmäßig bei der Begebung von Bundeswertpapieren über ein Syndikat einer Rechtsberatung für die vertragliche Dokumentation und Abgabe der marktüblichen Legal Opinion gegenüber den Syndikatsbanken bedürfen. 2022 und 2023 wurde jeweils ein Rahmenvertrag geschlossen.

Einzelplan 60 Bundesfinanzverwaltung:

Keine Änderung des Sachstands seit dem Bericht aufgrund des Maßgabebeschlusses 19/8293 (von Juni 2021).

Im Epl. 60 werden wiederkehrend nur Kosten für externe Unterstützungsleistungen im Münzbereich aufgewendet, die für die Sicherstellung des Münzumlaufs und des Vertriebs von Sammlermünzen zwingend erforderlich sind. Weiteres Einsparpotential besteht daher nicht.

Darüber hinaus treten externe Beratungsleistungen im wesentlichen anlassbezogen in Einzelfällen und nicht systematisch wiederkehrend auf. Ein quantitativer Abbaupfad kann daher nicht benannt werden.

Frage 12: nicht zu Ende geführte IT-Projekte mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen Zeitraum 01.01.2022 - 30.04.2023		
Ressort / Behörde (offiz. Abk.)	Name des nicht zu Ende geführten Projektes	Ursache für Projektstopp (stichwortartig)
BMF / BZSt	Vies_Neu	Die Gründe und Ursachen sind vielfältig, u.a.: Komplexität der Anforderungen, Dauer der Bereitstellung von Fehlerbeseitigung und Change Requests, fachliche Änderungsbedarfe.
BMEL / BLE	EUTRK-European Timber RegulationKontrollsystem	Generalisierung von Antrags-und Kontrollverfahren, fachliche Aufgabe hat den Schwerpunkt "Kontrollverfahren" beinhaltet, Einführung einer neuen Technologie (Camunda): Projektstopp aufgrund ausgeschöpften Budgets; zunächst Evaluierung des Projektes vor weiterer Beauftragung

Frage 13: Verzögerungen bei Softwarebereitstellung bei Projekten mit externer Beratung
Zeitraum 01.01.2022 - 30.04.2023

Ressort / Behörde (offiz. Abk.)	Name des Projektes	weitere Beratungsleistung ja/nein	Höhe Mehrausgaben im Berichtszeitraum in T Euro
BMJ/ GBA	MACH Reise	ja	8
BMF / BZSt	BIMS Redesign der Datenbank	ja	29.500
BMF / BZSt	Realisierung W-IdNr	ja	aktuell nicht bezifferbar
BMF / GZD	Programm OZG	nein	0
BMEL / BLE	EUTRK-European Timber Regulation Kontrolle	ja	65
RKI	Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems (MyTMA)	ja	23
BfArM	Projekte im Bereich Onlinezugangsgesetz	ja	90
BfArM	Beschäftigtenverzeichnis ambulante Pflege	nein	0
BfArM	Organ- und Gewebespenderegister	nein	0
BfArM	Aufbau Forschungsdatenzentrum	nein	0

Anlage zu HAO Gruppe 3 Blatt 5

Beschaffung von externen Beratungsleistungen**1 Definition**

Die Regelungen dieser Anlage gelten gemäß Ziffer 7 der HAO für Beratungsleistungen durch externe Leistungserbringer im Sinne der Ziffern 1.1 bis 1.3.

1.1 Beratungsleistung

Gegenstand der externen Beratung ist jede entgeltliche Leistung, die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei

- Verträgen zur Beantwortung von technischen oder rechtlichen Fragestellungen der laufenden Verwaltung in Einzelfällen,
- Werkverträgen,

nicht um Beratungsverträge handelt, sofern nicht ein Beratungscharakter nach den o. g. Definitionsmerkmalen erkennbar ist.

Nicht als Beraterverträge gelten:

- Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Konzeption, Begleitung und Evaluierungen von Fördermaßnahmen für Forschungs- und Bildungsprojekte
- wissenschaftliche Gutachten zu spezifischen Fachfragen
- Verträge zur Beantwortung von Fragen durch Kommissionen
- Aufträge für Redemanuskripte
- Beratungsleistungen in Verträgen, in denen Nicht-Beratungsleistung überwiegen (z. B. Kauf von 50 Kopiergeräten mit drei Tagen Beratung hinsichtlich Aufstellung und Netzeinbindung)

1.2 Leistungsempfänger

Bedarfsträger können sowohl das BMI als auch andere Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung sowie Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung sein, soweit die Vergabe durch das BMI veranlasst und finanziert wird.

1.3 Externer Leistungserbringer

Der Leistungserbringer ist eine außerhalb des Bereichs des Leistungsempfängers (1.2) tätige natürliche oder juristische Person.

2 **Generelle Prüfungserfordernisse**

Vor dem Abruf aus einem Rahmenvertrag oder vor dem Abschluss eines anderen Vertrages sind vom zuständigen Bedarfsträger stets nachfolgende Punkte eingehend zu prüfen und in einem Vermerk darzustellen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass ministerielle Kernaufgaben wegen der besonderen Risiken für die Verwaltungsintegrität grundsätzlich nicht auf externe beratende Personen übertragen werden dürfen. Es ist z. B. nicht zulässig, externe beratende Personen mit dem eigenständigen Formulieren von Regelungsentwürfen oder dem federführenden Bearbeiten von Vorlagen für die Hausleitung zu beauftragen.¹

- Aus welchen Gründen ergibt sich die Notwendigkeit des Einsatzes externer Beratungsleistung?
- Welche Aufgaben sollen im Rahmen der externen Beratungsleistung wahrgenommen werden?
- Wie wird sichergestellt, dass die Entscheidungs-, Steuerungs-, Strategie- und Kontrollhoheit beim Leistungsempfänger verbleibt?
- Warum kann das Vorhaben nicht mit den im Haus verfügbaren Arbeitskapazitäten und auch nicht in einer nachgeordneten Behörde oder einer Einrichtung, die vom BMI finanziell gefördert wird, durchgeführt werden? Sollen Aufträge zu Organisationsuntersuchungen, Personalbedarfsermittlungen und Projektmanagement an Externe vergeben werden, ist insbesondere zu prüfen, ob das im Organisationsreferat des BMI oder im Bundesverwaltungsamt vorhandene Personal mit seinem spezifischen Fachwissen genutzt werden kann. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist strikt einzuhalten.
- Rechtfertigt das Ergebnis einer durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung den Einsatz externer Leistungserbringer (Nachweis gemäß § 7 Abs. 2 BHO)? Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind grundsätzlich von der Organisationseinheit durchzuführen, die mit der Maßnahme befasst ist (Ziffer 2.4.1 VV-BHO zu § 7)

¹ Zu ministeriellen Kernaufgaben gehören Aufgaben zur Erfüllung und Unterstützung von Regierungsfunktionen, insbesondere die Koordination von Politikfeldern, die Realisierung von politischen Zielen, Schwerpunkten und Programmen, die Wahrnehmung von Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen gegenüber dem nachgeordneten Geschäftsbereich, die internationale Zusammenarbeit, die Beteiligung an der politischen und strategischen Begleitung von Gesetzgebungsverfahren (in Abgrenzung zu einzelnen Fachfragen), die Vorbereitung und Ausführung BMI-interner Vorgänge wie Hausabstimmungen u.ä., das Vorbereiten und Herbeiführen von Leitungsentscheidungen, die Beantwortung parlamentarischer Fragen und die Steuerung externer Auftragnehmer (siehe § 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien).

- Stehen die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung (mit Angabe des Haushaltstitels)?
- Welches Vergabeverfahren ist vorzusehen? Welche konkret darzulegenden besonderen Umstände liegen vor, falls von einer vorgegebenen Vergabeart abgesehen werden soll?
- Hat das geplante Vorhaben den Charakter eines Pilotprojektes? Welche Besonderheiten sind in diesen Fällen zu beachten, um die Übertragbarkeit auf andere Dienststellen zu gewährleisten?
- Sollen Infrastrukturleistungen des BMI, vor allem Räume, Büroausstattung oder Informations- und Kommunikationstechnik, die die Einrichtung von Arbeitsplätzen im Elektronischen Personal, Organisations- und Stellenmanagementsystem (EPOS) voraussetzt, in Anspruch genommen werden?
- Verbleiben nach Abschluss des Vorhabens neue dauerhafte Aufgaben und können diese mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden?

3 Besondere Erfordernisse bei selbständiger Vertragsgestaltung

Beim Abruf von Leistungen aus einer Rahmenvereinbarung stehen die Vertragsmodalitäten regelmäßig fest. Sofern der Bedarfsträger die Bedingungen jedoch, insbesondere bei der Eigenbeschaffung, selbständig auszugestalten hat, gelten zusätzlich die folgenden Anforderungen.

3.1 Formulierung des Vertrages

Auf die Definition des Vertragsgegenstandes ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Der Vertragsgegenstand und der Umfang der zu erbringenden Leistung sollen möglichst konkret benannt werden und für eine anderweitige Auslegung keinen Raum lassen. Geht es um die Vergabe externer Beratungsleistung, sind im Vertrag die Ziele der Beratung bzw. des Projektes so konkret festzulegen, dass eine spätere Erfolgskontrolle möglich ist. Einzelheiten zur Gestaltung der Verträge mit externen Beratern ergeben sich aus den diesbezüglichen Empfehlungen des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV)² und aktuellen Prüfungserkenntnissen des Bundesrechnungshofes³.

² siehe

a) Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) Band 14, Einsatz externer Berater in der Bundesverwaltung, 1. Auflage 2006: <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/gutachten-berichte-bwv/gutachten-bwv-schriftenreihe/langfassungen/2006-bwv-band-14-einsatz-externer-berater-in-der-bundesverwaltung>),

b) BWV, Eckpunkte für den wirtschaftlichen Einsatz externer Berater vom 29.01.2007: <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/gutachten-berichte-bwv/berichte/langfassungen/2007-bwv-bericht-eckpunkte-fuer-den-wirtschaftlichen-einsatz-externer-berater/view> sowie

c) Leitsätze des BWV zum Einsatz externer Berater vom 15.12.2014: <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/leitsaetze-der-externen-finanzkontrolle/leitsatzsammlung/09-verwaltungsintegritaet/leitsatz-09-03-einsatz-externer-berater-grundsatz>

³ siehe Themenseite des BRH zu Externen Beratern: <https://www.bundesrechnungshof.de/de/themen/externe-berater>

Um ein einheitliches Verfahren beim Abschluss von Verträgen im üblichen Sinne zu erreichen, sollten die im iNet eingestellten [Vertragsmuster](#) bzw. für IT-Beschaffungen und IT-Dienstleistungen die Musterverträge der/des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (www.cio.bund.de) als Anhalt verwendet werden. Sie können durch weitere auf den konkreten Vertragsinhalt bezogene Bestimmungen ausgefüllt werden, z. B. durch eine Bestimmung für den Fall, dass der Auftragnehmer die Ausführungsfrist nicht einhalten kann (z. B. Vertragsstrafeversprechen). Bei Zahlungen an den Vertragspartner sind grundsätzlich die Vorschriften der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten⁴ zu beachten.

3.2 Dienst- und Werkverträge einschl. Verträge mit freien mitarbeitenden Personen; Reisekosten und sonstige Auslagen

Notwendige Reisekosten können, soweit geboten, als Pauschalbetrag in die zu vereinbarenden Regelungen aufgenommen werden. Die Größenordnung orientiert sich dabei an den Vorgaben und Rahmenbedingungen des Bundesreisekostengesetzes. Eine Unterstützung durch die Reisedienststelle bei Reiseplanung, Reisedienstbeschaffung und Reiseabrechnung ist nicht vorgesehen. Die Planung und Durchführung von Reisen obliegt alleine dem Auftragnehmer. Eine Abrechnung von Reisekosten durch die Dienststelle erfolgt nicht. Die Erstattungsfähigkeit sonstiger Auslagen ist vertraglich festzulegen. Die Auslagen sind durch Belege durch den Auftragnehmer nachzuweisen. Die Erstattung erfolgt durch den Auftraggeber.

3.3 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und Studien, Kurzzusammenfassung von Gutachten, Forschungs- und Entwicklungsaufträgen

Die Auftragnehmer sind zu verpflichten, das Ergebnis ihrer Forschungen sowie ihre Studien, Vorstudien u. ä. dem Auftraggeber zur ausschließlichen Nutzung und Veröffentlichung zu überlassen. Abweichungen hiervon bedürfen im Einzelfall der Einwilligung des Auftraggebers, wobei entweder eine Minderung des Honorars oder eine Beteiligung der Verwaltung an den durch die Nutzung erzielten Einnahmen vorgesehen werden sollte.

Die Veröffentlichung von Studien, Forschungsergebnissen u. ä. darf erst erfolgen, wenn die zuständige Abteilungsleitung die Freigabe verfügt sowie den Zeitpunkt und die Art der Veröffentlichung bestimmt hat. Die Beschäftigten des Hauses dürfen Studien- und Forschungsergebnisse erst nach dieser Freigabe bzw. Veröffentlichung für private Arbeiten nutzen. Behörden des Geschäftsbereichs sowie Zuwendungsempfänger dürfen eine Veröffentlichung von Studien, Forschungsergebnissen u. ä. erst vornehmen, wenn die zuständige Abteilungsleitung im BMI diese gebilligt hat.

Die Auftragnehmer sind weiterhin zu verpflichten, von

⁴ Mitteilungsverordnung; <http://bundesrecht.juris.de/mv/>

- Gutachten, die aus Forschungsmitteln des Bundes finanziert werden, sowie
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Abs. 2 BHO zu Maßnahmen, die im Haushalt oder Finanzplan vorgesehen sind,

dem Auftraggeber Exemplare in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

In abzuschließenden Verträgen ist folgender Absatz einzufügen:

„Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat dem zu erstellenden Werk eine Kurzzusammenfassung voranzustellen, aus der die wesentlichen Ergebnisse ersichtlich sind. Sofern es im Rahmen des Auftrags möglich ist, sollen in die Kurzzusammenfassung auch Vorschläge für die praktische Nutzenanwendung aufgenommen werden.“

Die Verpflichtung zur Kurzzusammenfassung gilt für umfangreiche gutachtliche Stellungnahmen der Fachreferate des Hauses entsprechend.

4 Mitzeichnungen und Information anderer Organisationseinheiten

Soweit eine Finanzierung nicht im Rahmen der übertragenen Titelverwaltung erfolgen kann, ist der Vorgang dem Haushaltsreferat Z II 1 zur Mitzeichnung vorzulegen. Im Übrigen ist § 9 BHO zu beachten.

Ist mit der Beschaffung eine konkrete Veränderung der Aufbau- oder Ablauforganisation des Hauses verbunden oder eine solche Veränderung absehbar, ist das Organisationsreferat Z I 5 vorab zu beteiligen. Auf die Vorgaben der Hausanordnung Gruppe 1 Blatt 2 wird hingewiesen.

Soweit zur Vertragserfüllung IT oder andere Ressourcen des Hauses benötigt werden, ist die vorherige Beteiligung der Referate Z I 6 und Z II 5 erforderlich.

Bei Abschluss von Verträgen mit ehemaligen Beschäftigten des BMI wie des Geschäftsbereichs ist die Einholung der Zustimmung durch die Hausleitung erforderlich. Ausgenommen sind Abrufleistungen aus Rahmenverträgen, die vom Beschaffungsamt oder anderen Behörden mit Öffnungsklausel ausgeschrieben wurden.

5 Jährlicher Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Beratungsleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind in den jährlichen Bericht über den Einsatz externer beratender Personen an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages aufzunehmen. Eine entsprechende Meldung hat im Rahmen der einmal jährlich von der koordinierenden Organisationseinheit zentral vorgenommenen Abfrage zu erfolgen.

Hausanordnung

Beschaffungsmaßnahmen des BMI

1 Beschaffungsregeln über öffentliche Aufträge und Konzessionen

Die nachfolgenden Regeln beziehen sich auf das Verfahren zur Beschaffung öffentlicher Aufträge des BMI. Beschaffungen von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (einschl. Aufträge über externe Beratungsleistungen sowie sonstige Dienst- und Werkverträgen) und die Beschaffung von Dienstleistungskonzessionen im BMI (im Folgenden kurz: Beschaffungsmaßnahmen) werden nach Maßgabe dieser Regelungen sowie nach den für das BMI und seinen Geschäftsbereich geltenden [Beschaffungsregeln über öffentliche Aufträge und Konzessionen](#) durchgeführt.

2 Zuständigkeit für die Durchführung von Beschaffungen

2.1 Zuständigkeit des Beschaffungsamtes des BMI

Die Beschaffungsmaßnahmen des BMI zu Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 25.000 Euro (netto) werden grundsätzlich durch das Beschaffungsamt des BMI (BeschA) durchgeführt. Hinsichtlich der Zuständigkeit und möglicher Ausnahmen wird auf Ziffer 2 der für BMI und seinen GB geltenden Beschaffungsregeln über öffentliche Aufträge und Konzessionen verwiesen.

2.2 Eigenbeschaffung durch betroffene Referate/Organisationseinheiten

Die Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen mit einem geschätzten Auftragswert bis 25.000 Euro (netto) und von Beschaffungsmaßnahmen, für die eine Zuständigkeit des BeschA nach Ziffer 2 der Beschaffungsregeln über öffentliche Aufträge und Konzessionen nicht besteht, obliegt grundsätzlich dem jeweils betroffenen Bedarfsträger im BMI (Eigenbeschaffung).

3 Verfahren bei Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme durch das BeschA

3.1 Verfahrensregeln

Für die Zusammenarbeit zwischen den Organisationseinheiten des BMI als Bedarfsträger und dem BeschA gelten neben der vorliegenden HAO die in den Beschaffungsregeln über öffentliche Aufträge

und Konzessionen getroffenen Festlegungen. Ergänzend gelten die in den [Durchführungsregeln des BeschA](#) festgelegten Vorgaben soweit in der vorliegenden HAO oder den Beschaffungsregeln über öffentliche Aufträge und Konzessionen nichts Abweichendes beschrieben ist.

3.2 Vorhabenplanung und Bedarfsfeststellung

Die Arbeitsgruppe „Öffentliches Auftragswesen; Digitalisierung öffentlicher Einkauf“ (AG DG I 5) übermittelt dem BeschA jährlich bis zum 01. Dezember eine Vorhabenplanung über Beschaffungsmaßnahmen des BMI, welche vom BeschA durchgeführt werden sollen, für das kommende Haushaltsjahr auf Grundlage des Haushaltsplans und für das Folgejahr auf Grundlage des Haushaltsvoranschlages. Die AG DG I 5 führt die für die jährliche Meldung der Vorhabenplanung erforderliche interne Bedarfsabfrage bei den Abteilungen im BMI durch.

Hiervon unberührt bleibt die Beteiligung an konkreten Bedarfserhebungen im Bedarfserhebungstool (BET) und im Kaufhaus des Bundes (KdB). Die Beteiligung obliegt den betroffenen Bedarfsträgern im BMI. Die Bedarfserhebungen können im KdB eingesehen werden. Eine Beteiligung an der Bedarfserhebung ist unter Verwendung der im KdB bereitgestellten Vordrucke möglich.

Bei geplanten Beschaffungsaufträgen bzw. -projekten im laufenden Jahr, die in Bezug auf Komplexität, Technologie und Zeitablauf besonders aufwändig oder von besonderer politischer Bedeutung sind, bindet der Bedarfsträger das BeschA zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Planungen ein.

3.3 Bedarfsbeschreibung und Beschaffungsauftrag

3.3.1 Bedarfsbeschreibung

Der Bedarfsträger hat für jedes Beschaffungsvorhaben eine Bedarfsbeschreibung zu erstellen. Unter der Bedarfsbeschreibung ist eine umfassende wettbewerbsneutrale Information über die benötigte Leistung zu verstehen.

Bei der Erstellung der Bedarfsbeschreibung soll der Bedarfsträger seine Anforderungen so definieren, dass die Vielfalt geeigneter Leistungen einschließlich technischer Neuerungen nicht unbegründet eingengt wird und Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden. Insbesondere zu Nachhaltigkeitsaspekten wird auf die im [Umwelthandbuch](#) (Kapitel 8.1.2) dargestellten Grundsätze verwiesen, die für alle mit Beschaffungen befassten Beschäftigten des BMI gelten.

In die Bedarfsbeschreibung sind auch etwaige Datenschutzerfordernisse aufzunehmen. Der Bedarfsträger muss deshalb im Rahmen der Bedarfsbeschreibung prüfen, ob und in welchem Umfang geschützte Daten im Sinne der DSGVO verarbeitet werden. Es wird auf den [Leitfaden zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung](#) verwiesen.

Der Bedarfsträger hat zu prüfen, ob das Vergabeverfahren eine mögliche Sicherheitsrelevanz aufweist, insbesondere im Hinblick auf die Abschöpfung schutzwürdiger Informationen. Solche Gefah-

ren sind bei Aufträgen jeder Art denkbar. Bei dieser Prüfung kann er auch das Fachwissen anderer Behörden, insbesondere des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und des Bundeskriminalamtes (BKA) einbeziehen. Auf Grundlage seiner fachlichen Einschätzung bewertet der Bedarfsträger seinen Sicherheitsbedarf. Er teilt das Ergebnis der Prüfung dem BeschA mit.

In der Bedarfsbeschreibung sind die Forderung der Zertifizierung von Produkten oder andere sicherheitsbezogene Mindestanforderungen oder Standards zu berücksichtigen.

Wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen, insbesondere Vorabgespräche mit potentiellen Bietern oder Bewerbern, sind unzulässig, ebenso die Einholung von Angeboten durch die Bedarfsträger. Werden im Vorfeld einer Beschaffung Erkundigungen bei potentiellen Bietern eingeholt, so ist den befragten Unternehmen gegenüber klarzustellen, dass lediglich eine Markterkundung und nicht schon eine Beschaffung durchgeführt wird. Inhalt und Ergebnis der Markterkundung sind in einem Vermerk zu dokumentieren und dem Beschaffungsauftrag beizufügen.

Näheres ist in den Durchführungsregeln des BeschA (siehe insb. im [Leitfaden zur Bedarfsbeschreibung](#)) geregelt.

3.3.2 Beschaffungsauftrag

Die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme durch das BeschA setzt die vorherige Übermittlung eines Beschaffungsauftrags (BA) an das BeschA voraus. Der BA ist die förmliche Beauftragung des BeschA, die Leistung für den Bedarfsträger einzukaufen. Hierfür ist bis zu einer flächendeckenden Einführung des Bedarfserhebungstools (BET) im BMI das Formular „[Beschaffungsauftrag](#)“¹ zu verwenden. Der BA ist durch die Leitung der beauftragenden Organisationseinheit zu unterzeichnen. Die Leitung der Organisationseinheit kann die Zeichnung an eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter delegieren.

Die Übermittlung von konkreten Beschaffungsaufträgen an das BeschA obliegt den betroffenen Bedarfsträgern im BMI. Der Bedarfsträger übersendet den BA mit der Bedarfsbeschreibung elektronisch an ba@bescha.bund.de. Das BeschA erstellt hieraus die Vergabeunterlage und stimmt diese mit dem Bedarfsträger ab. Die Übermittlung eines BA über das BET (sog. Bedarfsmeldung) ist, soweit für den einzelnen Bedarfsträger im BMI bereits technisch zugänglich, alternativ möglich und grundsätzlich vorzugswürdig.

Für den Fall von Streitfragen bei einer notwendigen Priorisierung einzelner Beschaffungsaufträge des BMI und seines Geschäftsbereichs, die die Zuständigkeiten unterschiedlicher Abteilungen betreffen, ist eine Einigung durch die betroffenen Abteilungsleitungen herbeizuführen.

¹ [Ausfüllanleitung zum Formular „Beschaffungsauftrag“](#)

3.3.3 Aufgaben und Pflichten des BeschA

Die Aufgaben und Pflichten des BeschA ergeben sich im Einzelnen aus den Beschaffungsregeln über öffentliche Aufträge und Konzessionen und ergänzend aus den Durchführungsregeln des BeschA.

Die Bedarfsträger sind grundsätzlich Selbstzahler. Zeitgleich mit der Übersendung des BA stellt der Bedarfsträger, unter Einbindung der bzw. des Beauftragten für den Haushalt, sicher, dass die Haushaltsmittel in der Höhe des Schätzwertes zuzüglich ggf. anfallender Beschaffungsnebenkosten zur Verfügung stehen. Soweit erforderlich hat der Bedarfsträger das Referat „Haushalt“ (Referat Z II 1) hierzu frühzeitig, d. h. vor Beauftragung der Beschaffung, in das Vergabeverfahren einzubinden. Reichen die Mittel in Höhe des Schätzwertes für die Auftragserteilung bzw. für die Abwicklung der Beschaffung nicht aus, setzt sich das BeschA umgehend mit dem Bedarfsträger in Verbindung.

4 Abruf aus Rahmenverträgen/Rahmenvereinbarungen

Die zentralen Beschaffungsstellen (das BeschA, die Generalzolldirektion (GZD), das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) und die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)) bündeln den Bedarf der gesamten Bundesverwaltung an Standardprodukten, die die Grundlage für die Vergabeverfahren zum Abschluss von Rahmenverträgen bilden.

Die Rahmenverträge werden soweit möglich mit elektronischen Katalogdaten zu den jeweiligen Produkten im (virtuellen) KdB, der Einkaufsplattform für die Bundesverwaltung, eingestellt. Das KdB ist erreichbar über www.kdb.bund.de. Fragen zum KdB beantwortet die Geschäftsstelle des KdB. Ist der zu bestellende Artikel elektronisch im KdB hinterlegt, hat der Abruf ausschließlich elektronisch zu erfolgen.

Die Einzelheiten zur Nutzung der Rahmenverträge/Rahmenvereinbarungen ergeben sich aus den Beschaffungsregeln über öffentliche Aufträge und Konzessionen und ergänzend aus den Durchführungsregeln des BeschA.

5 Eigenbeschaffung durch die Bedarfsträger

Für Eigenbeschaffungen, die sich nicht über einen Abruf aus Rahmenvereinbarungen im Sinne der Ziffer 4 realisieren lassen, gilt Folgendes:

5.1 Zulässigkeit

Die Eigenbeschaffung durch die Bedarfsträger im BMI ist unter den in Ziffer 2 der Beschaffungsregeln über öffentliche Aufträge und Konzessionen beschriebenen Ausnahmefällen zulässig.

5.2 Durchführung

5.2.1 Grundsatz

Die Bedarfsträger führen die gemäß Ziffer 2.2 in ihre Zuständigkeit fallenden Vergabeverfahren in eigener Verantwortung durch (Eigenbeschaffung). Das BMI verfügt über keine behördeninterne Vergabestelle.

Bei Eigenbeschaffungen sind außer den Regelungen dieser Hausanordnung nebst den Beschaffungsregeln über öffentliche Aufträge und Konzessionen auch die maßgeblichen aktuell gültigen vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Es gelten die in § 7 BHO und den Begleitvorschriften benannten Vorgaben zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit. Darüber hinaus sind die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 sowie die hierzu veröffentlichten Empfehlungen zur Umsetzung der Korruptionspräventionsrichtlinie zu beachten. Weiterhin zu beachten sind die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sofern die zu vergebende Leistung die Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringt. Für Vergabeverfahren von besonderer Bedeutung sind Artikel 26 (Gemeinsam Verantwortliche) und Artikel 28 (Auftragsverarbeiter) DSGVO. Bei der Vergabe von Auftragsverarbeitungen ist die [Mustervereinbarung zur Auftragsverarbeitung](#) zu verwenden.

Hinsichtlich der Bedarfsbeschreibung wird auf die Ziffer 3.3.1 verwiesen, die entsprechende Anwendung findet.

Die AG DG I 5 hält auf der eigenen [Fachseite im iNet](#) weitere Informationen und Muster zur Durchführung von Vergabeverfahren und Beauftragungen bereit.

5.2.2 Angebotsübermittlung per E-Mail / Nutzung von Funktionspostfächern

Auf Ziffer 5.9 der Beschaffungsregeln über öffentliche Aufträge und Konzessionen zur Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge und zur Wahrung der Vertraulichkeit wird hingewiesen. Bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von nicht mehr als 25.000 Euro (netto) oder bei Verfahren, die eine öffentliche Bekanntmachung nicht vorsehen, ist eine Übermittlung von Angeboten (und Teilnahmeanträgen) per E-Mail zulässig. Bei Zulassung der Übermittlung von Angeboten per E-Mail wird in Fällen wettbewerblicher Verfahren (d. h. es werden mehrere Angebote eingeholt) für die Verfahrensdurchführung die Nutzung einer gesonderten E-Mail-Adresse mit einem eigenen Funktionspostfach empfohlen. Übersteigt in den vorgenannten Fällen der geschätzte Auftragswert 25.000 Euro (netto) und ist eine Bekanntmachung dennoch nicht vorgesehen, so ist bei Zulassung der Übermittlung von Angeboten per E-Mail eine gesonderte, für Vergabeverfahren bestimmte E-Mail-Adresse verbindlich zu nutzen. Die erforderlichen E-Mail-Adressen können beim Referat „Organisation des Ministeriums“ (Referat Z I 5) unter Hinweis auf ein durchzuführendes Vergabeverfahren für die jewei-

lige Organisationseinheit beantragt werden.² Sie stehen im Anschluss auch für die Durchführung weiterer Vergabeverfahren zur Verfügung. Die Verantwortung für die Verwaltung des Funktionspostfachs obliegt der jeweiligen Organisationseinheit.

Auch im Falle der Zulassung einer Übermittlung von Angeboten (und Teilnahmeanträgen) per E-Mail darf vom Inhalt der Angebote (und Teilnahmeanträge) erst nach Ablauf der entsprechenden Fristen Kenntnis genommen werden. Dies gilt nicht, wenn nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurde. Die Öffnung der Angebote erfolgt gemeinsam durch mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Bedarfsträgers unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist (Vier-Augen-Prinzip).

5.2.3 Elektronische Rechnungsstellung

Seit dem 27. November 2020 ist die elektronische Rechnungsstellung verpflichtend. Um die verzugsauslösende Wirkung des § 286 Abs. 3 BGB für Rechnungen, die entgegen der E-RechV nicht in elektronischer Form eingehen, zu verhindern, ist bezüglich neu abzuschließender Verträge die folgende Klausel ab sofort wie folgt mitaufzunehmen:

„Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.“

Des Weiteren – und insbesondere hinsichtlich der Anpassung von bereits bestehenden Verträgen – sind die Regelungen des [„Rundschreibens zur Verpflichtung der Rechnungssteller, Rechnungen in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes \(E-Rechnungsverordnung Bund-RechV\)“](#) vom 01. Oktober 2020 zu beachten.

5.2.4 Abruf aus dem Wettbewerbsregister

Bei Eigenbeschaffungen zu Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 30.000 Euro (netto) muss vor der Erteilung des Zuschlags für den Bieter, der im Rahmen des Vergabeverfahrens den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister eingeholt werden (§ 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)). Sollten dort Eintragungen gespeichert sein, muss geprüft werden, ob das Unternehmen gemäß §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Vergabeverfahren auszuschließen ist. Abrufe sind nur auf elektronischem Weg möglich und können daher nur von Behörden durchgeführt werden, die sich zuvor entsprechend registriert und die technischen Zugangsvoraussetzungen geschaffen haben. Für das

² Die Bezeichnung von Vergabe-Funktionspostfächern im BMI erfolgt nach dem einheitlichen Muster „OE-KurzbezeichnungVergabe@bmi.bund.de“, z.B. ZI5Vergabe@bmi.bund.de.

BMI übernimmt das BeschA auch für Eigenschaffungen nach dieser Ziffer 5 die Abfragen beim Wettbewerbsregister. Für die Abfragen³ ist das Dokument „[Anlage Unternehmensdaten](#)“ zu verwenden und unter Angabe einer Kurzbezeichnung des zugrundeliegenden Vergabeverfahrens an die E-Mail-Adresse ba@bescha.bund.de zu senden. Wichtige weitere Informationen zum Abruf aus dem Wettbewerbsregister und Angaben zum Vorgehen bei Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmern enthält das Dokument „[Arbeitshilfe Registerabfrage BMI](#)“.

Grundsätzlich darf der Registerauszug zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung nicht älter als einen Monat sein.

5.3 Wertgrenzen

5.3.1 Direktauftrag

Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert in Höhe von 1.000 Euro⁴ (netto) können gemäß § 14 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden.

5.3.2 Verhandlungsvergabe

Im Hinblick auf § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO hat das BMI für seinen Geschäftsbereich von der Möglichkeit der Festsetzung eines Höchstwertes (Wertgrenze), bis zu dem auf die Verfahrensart der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewert zurückgegriffen werden kann, Gebrauch gemacht. Die Wertgrenze beträgt 25.000 Euro⁵ (netto).

Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Bedarfsträger gemäß § 12 Abs. 2 UVgO mehrere, grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Nach Möglichkeit soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, gewechselt werden. Auf die Darstellungen in den Beschaffungsregeln über öffentliche Aufträge und Konzessionen wird verwiesen.

³ Da für einen Übergangszeitraum neben der elektronischen Abfrage beim Wettbewerbsregister durch BeschA zugleich noch eine postalische Abfrage beim Gewerbezentralregister vorgenommen wird, ist bei der Festlegung der Angebots- und Zuschlagsfrist die hierfür erforderliche Zeitdauer zu berücksichtigen. Beide Abfrageergebnisse/Rückläufe (Gewerbezentralregister und Wettbewerbsregister) müssen zur Zuschlagserteilung abgewartet werden.

⁴ Die Wertgrenze wurde durch die Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie vom 08.07.2020 befristet bis zum 31.12.2021 von 1.000 Euro (netto) auf 3.000 Euro (netto) angehoben.

⁵ Die Wertgrenze wurde durch die Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie vom 08.07.2020 befristet bis zum 31.12.2021 auf 100.000 Euro (netto) festgesetzt. Eine Wertgrenze in gleicher Höhe gilt nach den Verbindlichen Handlungsleitlinien vorübergehend auch für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb.

5.4 Dokumentation

Die Vergabeverfahren sind von Anbeginn fortlaufend in Textform zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden⁶.

6 **Beteiligung und Information anderer Organisationseinheiten**

6.1 Beteiligung der AG DG I 5

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Durchführung einer Eigenbeschaffung im Sinne von Ziffer 5 mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 25.000 Euro (netto) ist der Vorgang der AG DG I 5 zur Mitzeichnung vorzulegen.⁷ Die Mitzeichnung bezieht sich auf die vergaberechtliche Zulässigkeit der jeweiligen Beschaffungsmaßnahme. DG I 5 kann anstelle der Erklärung oder Ablehnung der Mitzeichnung eine vergaberechtliche Stellungnahme abgeben. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen zur Durchführung der Beschaffungsmaßnahme verbleibt in diesem Fall bei der beschaffenden Organisationseinheit. Die Letztentscheidung obliegt der Abteilungsleitung der mit der Eigenbeschaffung betrauten Organisationseinheit.

Eine Mitzeichnung durch DG I 5 ist im Übrigen vorzusehen, soweit eine Entscheidung der Fachaufsicht des BeschA nach Ziffer 2 der Beschaffungsregeln über öffentliche Aufträge und Konzessionen erforderlich ist.

6.2 Beteiligung des Referats „Haushalt“ (Referat Z II 1)

Soweit eine Finanzierung nicht im Rahmen der übertragenen Titelverwaltung erfolgen kann, ist der Vorgang ungeachtet des geschätzten Auftragswertes dem Referat Z II 1 zur Mitzeichnung vorzulegen. Im Übrigen ist § 9 BHO zu beachten.

6.3 Beteiligung des Referats „Justizariat“, Zentralstelle für den Operativen Datenschutz (Referat Z II 4)

Vor einer Beschaffung von Rechtsanwalts- und Notarleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 1.000 Euro ist der Vorgang dem Referat Z II 4 zur Mitzeichnung vorzulegen.⁸ Die Zent-

⁶ Im Hinblick auf anzufertigende Vermerke stellt die AG DG I 5 für eine erste Orientierung auf der eigenen Fachseite im iNet Mustervorlagen für einen Haushalts- und Vergabevermerk zur Verfügung.

⁷ Die Mitzeichnung erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu erstellenden Haushaltsvermerk, in dem auch das geplante Vergabeverfahren darzustellen ist.

⁸ Zum Verfahren und zu den Dokumentationspflichten bei Beauftragung von Rechtsanwälten zur Prozessvertretung siehe [Hinweise des Referats Z II 4](#).

ralstelle für den Operativen Datenschutz im Referat Z II 4 unterstützt bei Bedarf die Organisationseinheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die in HAO Gruppe 11 Blatt 7 geregelt ist. Gleiches gilt für die Behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. den Behördlichen Datenschutzbeauftragten (BDS).

6.4 Beteiligung des Referats „Öffentlichkeitsarbeit; Veranstaltungsmanagement; Besucherdienst“ (Referat PK II 3)

Bei Abruf von Leistungen aus dem laufenden Rahmenvertrag Öffentlichkeitsarbeit ist der Vorgang durch das Referat PK II 3 mitzuzeichnen.

6.5 Beteiligung des Referats „Organisation des Ministeriums (Referat Z I 5)

Ist mit der Beschaffungsmaßnahme eine konkrete Veränderung der Aufbau- oder Ablauforganisation verbunden oder eine solche Veränderung absehbar, ist das Referat Z I 5 vorab zu beteiligen.

7 Externe Beratungsleistungen

Ist im Rahmen einer Eigenbeschaffung oder durch Abruf aus einem Rahmenvertrag die Vergabe für eine externe Beratungsleistung vorgesehen, gelten für den Bedarfsträger besondere Prüfungs- und Dokumentationsanforderungen, die in der Anlage näher beschrieben werden. Gegenstand einer externen Beratungsleistung im Sinne dieser Vorschrift ist jede entgeltliche Leistung, die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten.

8 Vergabebekanntmachung

Auf die nach § 30 UVgO bestehende Pflicht zur Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung für bestimmte Aufträge ab einem Auftragswert in Höhe von 25.000 Euro wird hingewiesen. Auf die weiterführenden Hinweise in den Beschaffungsregeln über öffentliche Aufträge und Konzessionen wird verwiesen.

9 Vergabestatistik

Die AG DG I 5 ist im BMI als Berichtsstelle im Sinne der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) eingerichtet. Die Berichtsstelle ist für die Übermittlung der mit der VergStatVO geforderten Statistikdaten zu den im BMI erfolgten Beschaffungen an das Statistische Bundesamt zuständig. Für Meldungen zur Vergabestatistik steht die E-Mail-Adresse vergabestatistik@bmi.bund.de zur Verfügung.

Die erforderlichen Meldungen an die AG DG I 5 erfolgen durch die betroffenen Referate und sonstigen Organisationseinheiten im BMI.⁹

⁹ vgl. DGI5-[Schreiben](#) (DGI5-11032/66#10) vom 16.10.2020

Frage 26: Beratungsleistungen für Maßnahmen nach § 65 BHO (Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen) Zeitraum 01.01.2022 - 30.04.2023		
Ressort / Behörde (offiz. Abk.)	Maßnahme/Beratungsleistung	Ausgaben in T Euro
BKAmt - OstB	Inhouse-Beratung der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH Gründungsunterstützung „Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation“	Für die im Abfragezeitraum bezogenen Leistungen sind im Abfragezeitraum (bis 30.04.2023) keine Ausgaben angefallen, da Zahlungen an das Unternehmen erst ab Mai 2023 haushaltswirksam geleistet wurden.
BMWK	Strategische Begleitung TenneT-Transaktion, Due Diligence (CAPEX-Planung)	301
BMWK	Rechtsberatung Errichtung HTGF Wachstumsfazilität	25
BMWK	HTGF IV-Steuerberatung	1
BMWK	HTGF III-Steuerberatung	3
BMWK	Rechtsberatung Errichtung HTGF Wachstumsfazilität	77
BMWK	Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der DET	7
BMWK	Stabilisierung Uniper SE	2.584
BMWK	Konzeptionierung, Strukturierung und anschließende Implementierung der DET GmbH	350
BMWK	Juristische Beratung zu Optionen für die Verstetigung des Sovereign Tech Funds	23

Lfd. Nr.	Einrichtung
1	Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH
2	Agentur für Sprunginnovation
3	Akademie der Kulturellen Bildung e.V.
4	Akademie der Künste
5	Aktion Das Sichere Haus e.V.
6	Aktion Psychisch Kranke e.V.
7	ALDB GmbH
8	Alexander von Humboldt-Stiftung
9	Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung
10	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
11	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V.
12	Arbeitsmedizinischer Dienst der BG BAU GmbH
13	ATF - Feuerwehr Dortmund
14	ATF - Feuerwehr Essen
15	ATF - Feuerwehr Hamburg
16	ATF - Feuerwehr Köln
17	ATF - Feuerwehr Leipzig
18	ATF - Feuerwehr Mannheim
19	ATF - Feuerwehr München
20	ATF - LKA KTI 23 - Berlin
21	Auswärtiges Amt
22	bagfa Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V.
23	Barenboim Said Akademie gGmbH
24	Beratungsgesellschaft für Arbeits- u Gesundheitsschutz Berlin mbH
25	Berghof-Foundation Operations GmbH
26	Berliner Institut für Gesundheitsforschung in der Charité
27	Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin
28	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
29	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
30	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
31	Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik
32	Berufsgenossenschaft Holz und Metall
33	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe
34	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemischen Industrie
35	Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation
36	Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern
37	BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH
38	Bund der Vertriebenen
39	Bundesagentur für Arbeit
40	Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen e.V.
41	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
42	Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
43	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
44	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
45	Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
46	Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst
47	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
48	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
49	Bundesamt für Justiz
50	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
51	Bundesamt für Logistik und Mobilität

Lfd. Nr.	Einrichtung
52	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
53	Bundesamt für Naturschutz
54	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
55	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
56	Bundesamt für Soziale Sicherung
57	Bundesamt für Strahlenschutz
58	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
59	Bundesamt für Verfassungsschutz
60	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
61	Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
62	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
63	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
64	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
65	Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung
66	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
67	Bundesanstalt für Gewässerkunde
68	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
69	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
70	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
71	Bundesanstalt für Post und Telekommunikation
72	Bundesanstalt für Straßenwesen
73	Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
74	Bundesanstalt für Wasserbau
75	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
76	Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V.
77	Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V.
78	Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit e.V.
79	Bundesarbeitsgericht
80	Bundesarchiv
81	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit
82	Bundeseisenbahnvermögen
83	Bundesfinanzhof
84	Bundesgerichtshof
85	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
86	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
87	Bundesinstitut für Berufsbildung
88	Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
89	Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa
90	Bundesinstitut für Risikobewertung
91	Bundesinstitut für Sportwissenschaften
92	Bundeskanzleramt
93	Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung
94	Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung
95	Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung
96	Bundeskartellamt
97	Bundeskriminalamt
98	Bundeslotsenkammer
99	Bundesministerium der Finanzen
100	Bundesministerium der Justiz
101	Bundesministerium der Verteidigung
102	Bundesministerium des Innern und für Heimat

Lfd. Nr.	Einrichtung
103	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
104	Bundesministerium für Bildung und Forschung
105	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
106	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
107	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
108	Bundesministerium für Gesundheit
109	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
110	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
111	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
112	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
113	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
114	Bundesnotarkammer
115	Bundespatentgericht
116	Bundespoleidirektion Flughafen München
117	Bundespolizei Direktion Bundesbereitschaftspolizei
118	Bundespolizei_GSG 9
119	Bundespolizeiakademie Lübeck
120	Bundespolizeidirektion 11
121	Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt
122	Bundespolizeidirektion Berlin
123	Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main
124	Bundespolizeidirektion Hannover
125	Bundespolizeidirektion Koblenz
126	Bundespolizeidirektion München
127	Bundespolizeidirektion Pirna
128	Bundespolizeidirektion St. Augustin
129	Bundespolizeidirektion Stuttgart
130	Bundespolizeifliegergruppe
131	Bundespolizeipräsidium
132	Bundespräsidialamt
133	Bundesrat
134	Bundesrechnungshof
135	Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH
136	Bundessortenamt
137	Bundessozialgericht
138	Bundessprachenamt
139	Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung
140	Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
141	Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung
142	Bundesstiftung Bauakademie
143	Bundesstiftung Baukultur
144	Bundesstiftung Gleichstellung
145	Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
146	Bundesverband der Regionalbewegung e.V.
147	Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V.
148	Bundesverfassungsgericht
149	Bundesverwaltungsamt
150	Bundesverwaltungsgericht
151	Bundeswehr Sozialwerk e.V.
152	Bundeszentralamt für Steuern
153	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Lfd. Nr.	Einrichtung
154	Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz
155	Bundeszentrale für politische Bildung
156	Bündnis für Demokratie und Toleranz
157	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
158	Bw Bekleidungsmanagement GmbH
159	BwConsulting GmbH
160	BwFuhrparkService GmbH
161	BWI GmbH
162	CISPA – Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH
163	Cochrane Deutschland Stiftung
164	ConAct - Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch
165	Cusanuswerk e.V.
166	Dachverband der Migrantinnenorganisationen e.V.
167	DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
168	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
169	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
170	Deutsch-Amerikanische Fulbright-Kommission
171	Deutsche Aidshilfe
172	Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V.
173	Deutsche Akademie Rom Villa Massimo
174	Deutsche Allianz Meeresforschung e.V. (DAM)
175	Deutsche Bundesbank
176	Deutsche Bundesstiftung Umwelt
177	Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e.V.
178	Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.
179	Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V.
180	Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.
181	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH
182	Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.
183	Deutsche Nationalbibliothek
184	Deutsche Parlamentarische Gesellschaft e.V.
185	Deutsche Rentenversicherung Bund
186	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
187	Deutsche Schillergesellschaft e.V./ Deutsches Literaturarchiv Marbach
188	Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission e.V.
189	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt
190	Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V.
191	Deutsche UNESCO-Kommission e.V.
192	Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V.
193	Deutsche Zentrale für Tourismus e.V.
194	Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V.
195	Deutscher Anteil Military Engineering Centre of Excellence
196	Deutscher Badminton-Verband e.V.
197	Deutscher Behindertensportverband e.V.
198	Deutscher Boxsport-Verband e.V.
199	Deutscher Bundestag
200	Deutscher Frauenrat e.V.
201	Deutscher Ju-Jitsu Verband e.V.
202	Deutscher Koordinierungsrat der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit e. V.
203	Deutscher Kulturrat e.V.
204	Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH

Lfd. Nr.	Einrichtung
205	Deutscher Olympischer Sportbund
206	Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V.
207	Deutscher Ruderverband e.V.
208	Deutscher Schachbund e.V.
209	Deutscher Schwimm-Verband e.V.
210	Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V.
211	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
212	Deutscher Wetterdienst
213	Deutsches Archäologisches Institut
214	Deutsches Biomassenforschungszentrum gGmbH
215	Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
216	Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit gGmbH
217	Deutsches Historisches Institut London
218	German Institute of Development and Sustainability
219	Deutsches Institut für Ernährungsforschung Potsdam-Rehbrücke
220	Deutsches Institut für Erwachsenenbildung - Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e.V.
221	Deutsches Institut für Menschenrechte
222	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.
223	Deutsches Jugendinstitut e.V.
224	Deutsches Kulturforum östliches Europa e.V.
225	Deutsches Maritimes Zentrum e.V.
226	Deutsches Patent- und Markenamt
227	Deutsches Primatenzentrum GmbH - Leibniz-Institut für Primatenforschung
228	Deutsches Rheuma-Forschungszentrum Berlin (DRFZ)
229	Deutsches Rotes Kreuz e.V. - Generalsekretariat
230	Deutsches Schifffahrtsmuseum - Leibniz-Institut für maritime Geschichte
231	Deutsches Weininstitut GmbH
232	Deutsches Zentrum für Altersfragen
233	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH
234	Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e.V.
235	Deutsches Zentrum für Kulturgutverluste
236	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
237	Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V.
238	Deutsch-Griechisches Jugendwerk
239	Deutsch-Polnisches Jugendwerk
240	Die Autobahn GmbH des Bundes
241	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
242	DigitalService4Germany GmbH
243	Dokumentations- und Kulturzentrum deutscher Sinti und Roma
244	DRK-Suchdienst
245	DWI - Leibniz-Institut für interaktive Materialien
246	Eisenbahn-Bundesamt
247	Engagement Global gGmbH
248	Erdölbevorratungsverband
249	EU Openscreen
250	Europäische Bewegung Deutschland e.V.
251	European Centre of Excellence for Civilian Crisis Management e.V. (CoE)
252	European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH
253	Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
254	Evangelisches Studienwerk e.V.
255	EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH

Lfd. Nr.	Einrichtung
256	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.
257	Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der BRD e.V.
258	Facility for Antiproton and Ion Research in Europe GmbH
259	Fernstraßen-Bundesamt
260	FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur
261	FMS Wertmanagement AöR / FMS-SG
262	Forschungsverbund Berlin e.V.
263	Forschungszentrum Borstel - Leibniz Lungenzentrum
264	Forschungszentrum Jülich GmbH
265	Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag
266	Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag
267	Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag
268	Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag
269	Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
270	Fraktion von Bündnis90/DieGrünen im Deutschen Bundestag
271	Friedrich Ebert Stiftung e.V.
272	Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
273	Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
274	Gedenkstätte Deutscher Widerstand
275	Geisteswissenschaftliche Zentren Berlin e.V.
276	Geka mbh
277	gematik GmbH
278	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
279	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Mitte (Hannover)
280	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Nord (Kiel)
281	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Nordwest (Aurich)
282	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Ost (Magdeburg)
283	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Süd (Würzburg)
284	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Südwest (Mainz)
285	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West (Münster)
286	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Zentrale (Bonn)
287	Generalzolldirektion - Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung
288	Generalzolldirektion, DII.A.15 (Neustadt/W.)
289	Generalzolldirektion, DII.A.17 (ZKA)
290	Generalzolldirektion, DII.A.18 (BWZ)
291	GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel
292	Georg-Eckert-Institut - Leibniz Institut für internationale Schulbuchforschung
293	Georg-Speyer-Haus
294	Germany Trade and Invest GmbH
295	GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH
296	GIGA German Institute of Global and Area Studies / Leibniz-Institut für globale und regionale Studien
297	Goethe-Institut e.V.
298	GRS Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit gGmbH
299	GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH
300	Hanns-Seidel-Stiftung e.V.
301	Havariekommando
302	Heinrich-Böll-Stiftung e.V.
303	Helmholtz Zentrum München - Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH)
304	Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.
305	Helmholtz-Zentrum Dresden Rossendorf e.V.

Lfd. Nr.	Einrichtung
306	Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
307	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH
308	Helmholtz-Zentrum hereon GmbH
309	Helmholtz-Zentrum Potsdam - Deutsches GeoForschungsZentrum
310	Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung - Institut der Leibniz-Gemeinschaft
311	HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH
312	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
313	IBP Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder
314	IHP GmbH - Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik
315	Immobilien Bremen AöR Abteilung Bundesbau
316	Informationstechnikzentrum Bund
317	Initiative Musik gemeinnützige Projektgesellschaft mbH
318	Institut für Auslandsbeziehungen
319	Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden
320	Institut für Innovations- und Informationsmanagement GmbH
321	Institut für Kultur und Geschichte der Deutschen in Nordosteuropa e.V.
322	Institut für Mittelstandsforschung Bonn
323	Institut für Ostrecht München e.V.
324	Institut für transformative Nachhaltigkeitsforschung e.V.
325	Internationale Jugendbibliothek
326	Internationaler Bund e.V.
327	Internationaler Suchdienst (IST) (Arolsen Archives - International Center on Nazi Persecution)
328	Jobcenter Kreis Unna
329	Johann Heinrich von Thünen-Institut
330	Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH
331	Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
332	juris GmbH
333	Karlsruher Institut für Technologie
334	KatS Baden-Württemberg
335	KatS Bayern
336	KatS Berlin
337	KatS Brandenburg
338	KatS Bremen
339	KatS Hamburg
340	KatS Mecklenburg-Vorpommern
341	KatS Niedersachsen
342	KatS Nordrhein-Westfalen
343	KatS Rheinland-Pfalz
344	KatS Saarland
345	KatS Sachsen
346	KatS Sachsen-Anhalt
347	KatS Schleswig-Holstein
348	KatS Thüringen
349	KENFO - Stiftung Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung
350	Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
351	KFW - Bankengruppe
352	Kiel Institut für Weltwirtschaft-Leibniz Gemeinschaft
353	Kienbaum - Olympisches und Paralympisches Trainingszentrum Deutschland e.V.
354	Kiepenheuer Institut für Sonnenphysik
355	Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien

Lfd. Nr.	Einrichtung
356	Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e.V.
357	Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
358	Kooperationsstelle EU der Wissenschaftsorganisationen
359	Koordinierungszentrum Tandem Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch
360	Krafftahrt-Bundesamt
361	Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten
362	Kulturpolitische Gesellschaft e.V.
363	Kulturstiftung des Bundes
364	Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH
365	Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH
366	Kunstverwaltung des Bundes
367	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.
368	Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.
369	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
370	Leibniz-Gemeinschaft
371	Leibniz-Institut für Agrartechnik und Bioökonomie e.V.
372	Leibniz-Institut für Analytische Wissenschaften – ISAS – e.V.
373	Leibniz-Institut für Astrophysik Potsdam
374	Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V.
375	Leibniz-Institut für Deutsche Sprache
376	Leibniz-Institut für Länderkunde e.V.
377	Leibniz-Institut für Medienforschung Hans-Bredow-Institut
378	Leibniz-Institut für Naturstoff-Forschung und Infektionsbiologie e.V. Hans-Knöll-Institut
379	Leibniz-Institut für Neue Materialien
380	Leibniz-Institut für Neurobiologie
381	Leibniz-Institut für Oberflächenmodifizierung e.V.
382	Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde
383	Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie
384	Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung
385	Leibniz-Institut für Photonische Technologien e.V.
386	Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V.
387	Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie BIPS GmbH
388	Leibniz-Institut für Raumbezogene Sozialforschung e.V. (IRS)
389	Leibniz-Institut für Virologie
390	Leibniz-Institut für Werkstofforientierte Technologien
391	Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle
392	Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung
393	Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung e.V.
394	Lotsbetriebsverein e.V.
395	Luffahrt-Bundesamt
396	Max Rubner-Institut
397	Max Weber Stiftung - Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland
398	Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft
399	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
400	Max-Planck-Institut für Plasmaphysik
401	Musikfonds e.V.
402	Nationale Anti Doping Agentur
403	Nord-West Kavernengesellschaft mbH
404	Oberfinanzdirektion Karlsruhe - Bundesbau Baden Württemberg
405	Offizielle Verkaufsstelle für Sammlermünzen der Bundesrepublik Deutschland im Bundesverwaltungsamt

Lfd. Nr.	Einrichtung
406	Olympiastützpunkt Sachsen e.V.
407	Olympiastützpunkt Westfalen gGmbH
408	Otto Benecke Stiftung e.V.
409	Otto-von-Bismarck-Stiftung
410	Paul-Ehrlich-Institut
411	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
412	Postbeamtenkrankenkasse
413	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e.V.
414	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
415	Regierungspräsidium Darmstadt
416	Regierungspräsidium Gießen
417	Regierungspräsidium Kassel
418	RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V.
419	Robert Koch-Institut
420	Robert-Havemann-Gesellschaft e.V.
421	Rosa-Luxemburg-Stiftung Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e.V.
422	RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V.
423	Sachverständigenrat für Umweltfragen
424	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bundesverband e.V.
425	Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung
426	Senior Experten Service GmbH
427	Sozialwerk der Bundesverkehrsverwaltung e.V.
428	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
429	Sozialwerk der Inneren Verwaltung des Bundes e.V.
430	Statistisches Bundesamt
431	Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH
432	Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
433	Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
434	Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas
435	Stiftung Deutsche Kinemathek
436	Stiftung Deutsches Historisches Museum
437	Stiftung Forum Recht
438	Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
439	Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland
440	Stiftung Haus der kleinen Forscher
441	Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss
442	Stiftung Jüdisches Museum Berlin
443	Stiftung Jugend forscht e.V.
444	Stiftung Kunstfonds (ehemals Kunstfonds e.V.)
445	Stiftung Lesen
446	Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt
447	Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek
448	Stiftung Mitarbeit
449	Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
450	Stiftung Preußischer Kulturbesitz
451	Stiftung Reichspräsident Friedrich-Ebert-Gedenkstätte
452	Stiftung Wissenschaft und Politik
453	THW-Bundesvereinigung e.V.
454	Toll Collect GmbH
455	Tolstoi Hilfs- und Kulturwerk e.V.
456	Transplantationsbetroffene e.V. Bayern

Lfd. Nr.	Einrichtung
457	Umweltbundesamt
458	Unabhängiger Kontrollrat
459	Unfallversicherung Bund und Bahn
460	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.
461	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
462	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
463	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
464	Vision Kino gGmbH
465	Wirtschaftsbetriebe Meppen
466	Wissenschaftsrat
467	Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH
468	Xecuro GmbH
469	Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich
470	Zentralrat der Juden in Deutschland
471	Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
472	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) Mannheim
473	Zentrum für Internationale Friedenseinsätze gGmbH
474	Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien gGmbH
475	Zentrum für zeithistorische Forschung Potsdam
476	Zoologisches Forschungsmuseum Alexander König
477	Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH
478	Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

